

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 9 | Mittwoch, 28. Februar 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel

Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0191

Schulgeldbeiträge an ausserkantonale Mittelschulen und Berufsfachschulen sowie private Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte für bernische Auszubildende.

Verpflichtungskredit – Objektkredit 2018

1 Gegenstand

Mit den Beitritten zu verschiedenen interkantonalen Schulgeldvereinbarungen hat sich der Kanton Bern verpflichtet, für seine Auszubildenden an ausserkantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen die in den Vereinbarungen festgelegten Schulgeldbeiträge zu zahlen. Mit dem Beitrittsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte verpflichtet sich der Kanton Bern zudem, das Schulgeld für besonders begabte Berner Schülerinnen und Schüler an Privatschulen im Kanton Bern zu übernehmen. Andererseits erhält er Schulgeldbeiträge von den Vereinbarungskantonen für die Aufnahme von Auszubildenden. Der Besuch einer ausserkantonalen Schule oder eines Angebots für Hochbegabte muss im Einzelfall von der zuständigen Stelle im Mittelschul- und Berufsbildungsamt auf die Berechtigung hin geprüft werden.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Interkantonale Schulgeldvereinbarungen

- Grossratsbeschluss vom 27. Januar 2009 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (BSG 439.14)
- Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2015 über die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung; BSG 439.15)
- Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2007 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Verein-

barung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; BSG 439.16)

- Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura, mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (BSG 439.31)
- Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (BSG 439.38)

2.2 Kantonale Erlasse

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 47, 48 Abs. 2, 3, 4
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 139, 146, 148 und 154
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung mit Änderung vom 20. März 2014 (BerG; BSG 435.11): Art. 51 Abs. 1, 53 und 54
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111): Art. 57 und 58
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12): Art. 51, 65 und 66
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121): Art. 82 bis 84

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrend (Art. 47 FLG), gebunden (Art. 48 Abs. 2 FLG). Die Ausgaben für den Berufsbildungsbereich sind an den Regierungsrat delegiert (Art. 51 Abs. 1 BerG). Für die Ausgaben im Bereich Mittelschulen, Beiträge an ausserkantonale öffentliche Mittelschulen und an private Schulen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse (Art. 51 MiSG). Da es sich um gebundene Ausgaben handelt, ist ebenfalls der Regierungsrat zuständig.

4 Massgebende Kreditsumme

Total Ausgaben im
Rechnungsjahr 2018

CHF 19'120'200

Aus dem Inhalt

- | | |
|--------|--|
| S. 197 | Regierungsrat |
| S. 198 | Direktionen des Regierungsrates |
| S. 202 | Rechnungsruf im öffentlichen Inventar |
| S. 203 | Erb- und güterrechtliche Publikationen |
| S. 204 | Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft |
| S. 205 | Regionalgerichte |
| S. 209 | Regionale Schlichtungsbehörden |
| S. 209 | Schuldbetreibung und Konkurs |
| S. 214 | Baupublikationen |
| S. 216 | Ausserordentliche Baugesuche |
| S. 217 | Verschiedene gesetzliche Publikationen |

Erscheint jeweils Mittwoch

1. Mittelschulen:

Konto (HRM2): 4816.100.361100
Kontobezeichnung: Entschädigungen an Kantone
Kommentar: Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Fachmittelschulen)
Jahr 2018 CHF 327'800

Konto (HRM2): 4816.100.361100
Kontobezeichnung: Entschädigungen an Kantone
Kommentar: Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Gymnasien)
Jahr 2018 CHF 1'724'300

Konto (HRM2): 4816.100.363500
Kontobezeichnung: Beiträge an private Schulen
Kommentar: Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in privaten Schulen in anderen Kantonen (Hochbegabte)
Jahr 2018 CHF 245'600

Konto (HRM2): 4816.100.363500
Kontobezeichnung: Beiträge an private Schulen
Kommentar: Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in privaten Schulen im Kanton Bern (Hochbegabte/Feusi Bildungszentrum)
Jahr 2018 CHF 200'000

Konto (HRM2): 4816.100.361100
Kontobezeichnung: Entschädigungen an Kantone
Kommentar: Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Hochschulvorbereitung)
Jahr 2018 CHF 608'100

1. Total Mittelschulen CHF 3'105'800

2. Berufliche Grundbildung:

Konto (HRM2): 4825.100.361100
Kontobezeichnung: Entschädigungen an Kantone
Kommentar: Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Berufsvorbereitung)
Jahr 2018 CHF 9'700

Konto (HRM2): 4825.100.361100
Kontobezeichnung: Entschädigungen an Kantone
Kommentar: Schulbesuch von bernischen Lernenden in anderen Kantonen (Berufliche Grundbildung)
Jahr 2018 CHF 15'000'000

Konto (HRM2): 4825.100.363500
Kontobezeichnung: Beiträge an private Schulen
Kommentar: Schulbesuch von bernischen Lernenden in privaten Schulen in anderen Kantonen und in privaten Schulen im Kanton Bern (Hochbegabte)
Jahr 2018 CHF 938'000

Konto (HRM2): 4825.100.361100
Kontobezeichnung: Entschädigungen an Kantone
Kommentar: Schulbesuch von bernischen Lernenden in anderen Kantonen (Berufliche Grundbildung Gesundheit)
Jahr 2018 CHF 47'900

Konto (HRM2): 4825.100.361100
Kontobezeichnung: Entschädigungen an Kantone
Kommentar: Schulbesuch von bernischen Lernenden in anderen Kantonen (Berufliche Grundbildung Landwirtschaft)
Jahr 2018 CHF 18'800

2. Total Berufliche Grundbildung CHF 16'014'400

Massgebende Kreditsumme 2018 CHF 19'120'200

5 Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für das Jahr 2018.

KLER-Kreis: 19010
Produktgruppe: 08.05.9120 Mittelschulen und Berufsbildung
Produkt: 08.05.912010 Mittelschulen
08.05.912020 Berufsbildung
Konten: 361100 Entschädigungen an Kantone

Konten: 363500 Betriebsbeiträge an private Schulen

Der Verpflichtungskredit ist im Voranschlag 2018 enthalten. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Direktionen des Regierungsrates

Entsendegesetz

Le beco – Economie bernoise décide:

1. Etant donné que Monsieur Antonio Lacquaniti, dont le siège social est sis Via Gaggio 88, 23895 Nibionno, Italie, a fait parvenir a posteriori les documents exigés, la procédure est suspendue à ses frais.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 135.–

[...]

3. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Die Firma Die Dienstleister – Dennis Wilke, Oebisfelder Strasse 22a, 39126 Magdeburg, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 1300.– belegt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 180.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung über-

geben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21 ; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre b LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Groupe B H services et pose, rue Denis Papin, 35174 Bruz, France, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 18 mois.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 180.–

[...]

3. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Karl Heinz Sengewald, Firma KS Sengewald, Ölbachweg 17, 40625 Düsseldorf, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung über-

geben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Frau Kateryna Vasyuta, mit Geschäftssitz XX-Lecia 5b, 68-208 Leknica, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]
Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Peter Kavuljak, mit Geschäftssitz Nova Doba 498, 02743 Nizna, Slowakei, zur Stellungnahme auf. Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 8. Februar 2018 hat Herr Peter Kavuljak gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Philipp Eichinger, Firma Repair-Tools.com Philipp Eichinger, Viehhofstrasse 121, 42117 Wuppertal, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma Regal Service Allgäu UG, Unterwanger Strasse 3, 87439 Kempten, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise Remuzzi Camillo e Figlio SNC, Via Gusmini 8, 24124 Bergamo, Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 600.–.
2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 135.–.
3. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Le beco – Economie bernoise décide:

1. Monsieur Rinaldi Vito, Isotech S.r.l., Vico Vi Mario Pagano 2, 85051 San Cataldo di Bella (PZ), Italie, a transmis le formulaire manquant et il est autorisé à reprendre son travail au chantier à Winkelweg, 3422 Rütlingen BE, Suisse.
2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 180.–.
3. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Robert-Flavius Sajgó, mit Geschäftssitz Strada Aviator Georgescu Nr. 13, 310310 Arad, Rumänien, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 9. Oktober 2017 hat Herr Robert-Flavius Sajgó gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise Teleco (S.P.A.), Via E. Majorana 49, 48022 Lugo, Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 500.–.
2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 180.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Genehmigungsverfügung

Bodenverbesserung

Weggenossenschaft Breitenboden
Genehmigung einer Perimetererweiterung
Gemeinde Trub

In der genannten Genehmigungssache verfügt die Volkswirtschaftsdirektion:

1. Die Perimetererweiterung der Weggenossenschaft Breitenboden gemäss dem Perimeterplan 1:5000 vom 27. Februar 2017 wird genehmigt.
2. Der genehmigte Perimeterplan ist durch die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion innert 30 Tagen nach dessen Genehmigung beim Grundbuchamt Emmental-Oberaargau zur grundbuchlichen Behandlung einzureichen.
3. Das Grundbuchamt Emmental-Oberaargau wird beauftragt, auf dem Grundbuchblatt des in den Perimeter aufgenommenen Grundstücks Nr. 152 die Anmerkung «Mitglied der Weggenossenschaft Breitenboden, Artikel 103 LwG, 23 VBWV» einzuschreiben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 12. Februar 2018
Der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern:
Christoph Ammann, Regierungsrat

Öffentliche Planaufgabe

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Mitwirkungseingaben und begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindegemeinschaft innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 1303 Fraubrunnen–Aefligen
Gemeinde Aefligen

Bauvorhaben: 10782; Verkehrssicherheit Fraubrunnenstrasse.

Auflagefrist: 26. Februar 2018 bis 29. März 2018.

Auflageort: Einwohnergemeinde, Fraubrunnenstrasse 3, 3426 Aefligen.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände abgesteckt.

Biel, 15. Februar 2018 2-2
Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse zur öffentlichen Planaufgabe und Mitwirkung auf. Begründete Einsprachen und Mitwirkungseingaben sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 221 Bern–Belp–Seftigen–Thun
Gemeinde Kehrsatz

Bauvorhaben: 20075; Lärmschutzmassnahmen Umfahrung Kehrsatz; Instandsetzung und Erhöhung Lärmschutzwand 2.

Beanspruchte Ausnahme:

– Erleichterungen bei der Lärmsanierung von Kantonsstrassen nach Artikel 14 ff. Lärmschutzverordnung (LSV).

Auflagefrist: 26. Februar bis 29. März 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauten, Zimmerwaldstrasse 6, 3122 Kehrsatz.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände mit Bauprofilen abgesteckt.

Bern, 14. Februar 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Der Strassenplan ist unterdessen in Rechtskraft erwachsen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

Kantonsstrasse Nr. 234 Bern–Boll–Worb
Gemeinde Bern/Ostermundigen

Bauvorhaben: 10271; Korrektur Bolligenstrasse Nord Bern.

Strassenplan: Korrektur Bolligenstrasse Nord.

Genehmigung am 18. Oktober 2017.

Auflagefrist: 19. Februar 2018 bis 21. März 2018.

Auflageorte:

– BauStelle, Bundesgasse 38, 3011 Bern
– Bernstrasse 65D, 3072 Ostermundigen

Bern, 12. Februar 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

Polizeiwesen

Aufgefundene Fahrräder

Im Zeitraum vom 5. September 2017 bis 26. Oktober 2017, wurden in der Stadt Bern, folgende Fahrräder sichergestellt:

Fahrzeugart	Marke und Typ	Farbe	Fahrgestell-Nr.
HR	Cresta	Violett/Schwarz	686927
DR	BMC	Grau	I1206SML520022
DR	Condor	Grau	KA8011985
HR	Racer	Schwarz	ICHM14L9705
HR	Staco	Blau/Grün	C67274
KR	California	Blau	XKK1707675
HR	Koga Miyata	Schwarz	8179
DR	Stoke	Weiss	U153Y03185
DR	Canyon	Grau	F711Y0842
KR	California	Blau/Weiss	XKK1609581
DR	Villiger	Blau	WTU098SZ2424K
HR	Whistle	Blau/Rot	LY15A60876
DR	Raleigh	Grau	DS318007
DR	Vermont	Pink/Rosa	SJ04063275

Allfällige Eigentümerinnen oder Eigentümer werden ersucht, sich zu Bürozeiten bis spätestens am 30. März 2018 bei der Kantonspolizei telefonisch unter 031 638 82 80 zu melden.

Der geltend gemachte Anspruch ist z. B. durch Vorzeigen einer Kaufquittung zu belegen.

Nach Ablauf dieser Frist, werden die nicht abgeholtten Fahrräder verwertet.

Kantonspolizei Bern

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügungen(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen
Gemeinde Boltigen

Abbiegen nach rechts verboten für Lastwagen Bahnübergang Weissenbach, ab Parzelle Nr. 1339 in Kantonsstrasse Nr. 11, in Fahrtrichtung Zweisimmen Grund der Massnahme: Umbau Schrankenanlage BLS.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 21. Februar 2018
Oberingenieurkreis I

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Seeland
Gemeinde Bütigen

Höchstgeschwindigkeit 60 bzw. 40 km/h
Kantonsstrasse Nr. 235.3 Studen–Bütigen, Streckenabschnitt von ca. 550 m, davon ca. 70 m östlich und 480 m westlich des Bahnübergangs. Die äusseren beiden Abschnitte besagter Strecke von je ca. 120 m werden mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h, der Mittelbereich mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h belegt.

Grund der Massnahme: Baustelle, Hochwasserschutz, Neubau eines Durchlasses.

Dauer der Massnahme: Zirka bis Mitte August 2018 bzw. dem Ende der Bauarbeiten.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der entsprechenden Änderung der Signalisation gilt auf dem Streckenabschnitt wieder die ordentliche Höchstgeschwindigkeit.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die Publikation der angefochtenen Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Sanierung Parkstrasse
Gemeinden Matten und Interlaken*

Abbiegen nach rechts verboten für Gesellschaftswagen
Matten, Hauptstrasse in Fahrtrichtung Parkstrasse

Abbiegen nach links verboten für Gesellschaftswagen
Matten, Wychelstrasse in Fahrtrichtung Parkstrasse

Verbot für Gesellschaftswagen
Parkstrasse

Verbot für Motorwagen und Motorräder
Installationsplatz Hauptstrasse angrenzend an Hirschenplatz

Rechts- oder Linksabbiegen
Aus Unterdorfstrasse in Parkstrasse

Aufhebung
Die mit Verfügung Nr. 1069-15 vom 4. Februar 2016 erlassene Verkehrsmaßnahme, Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, Zubringerdienst gestattet, Jungfraublickallee, wird in Fahrtrichtung Süden aufgehoben.

Verbot für Gesellschaftswagen
Zubringerdienst gestattet
Jungfraustrasse, ab Verzweigung Savoy bis Verzweigung Jungfraublickallee

Abbiegen nach rechts verboten
Aus Alpenstrasse über Kreisel Sonnenhof in die Parkstrasse

Einfahrt verboten
Parkstrasse, ab Kreisel Sonnenhof (Einbahnregime ab Hirschenplatz)

Rechtsabbiegen
Einmündungen Birkenweg und «Arnolds Bed and Breakfast» in die Parkstrasse

Grund der Massnahmen: Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten an der Parkstrasse.

Dauer: Während den Bauarbeiten vom 26. Februar bis 27. Juli 2018.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu

enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Thun, 22. Februar 2018
Oberingenieurkreis I

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental
Gemeinde Wimmis*

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
auf der Kantonsstrasse Nr. 11, Wimmis-Erlenbach, Strecke Bereich Steinbruch Port.

Gültigkeit: An Werktagen von 7 bis 17 Uhr.
Während den übrigen Zeiten (inklusive Sonn- und allgemeine Feiertage) gilt die gesetzlich vorgeschriebene Ausserortshöchstgeschwindigkeit.

Grund der Massnahme: Erhöhung der Verkehrssicherheit beim Steinbruch mit Werkverkehr.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 19. Februar 2018
Oberingenieurkreis I

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1 Murten-Bern-Zürich
Gemeinde Bern
10263; Erneuerung Tiefenaustrasse*

Teilstrecke: Tiefenaustrasse-Abzweig Felsenau.

Dauer:

- 5. bis 18. März 2018: Sperrung Linksabbieger von und nach der Felsenau

- 19. März bis 6. April 2018: Vollsperrung Abzweig Felsenau

Einschränkungen:

- 5. bis 18. März: Das Linksabbiegen ist von Bern in Richtung Felsenau und von der Felsenau in Richtung Zollikofen nicht möglich. Die Umleitung erfolgt über den Tiefenaufkreisel bzw. über den Zubringer Neufeld

- 19. März bis 6. April: Die Ein- und Ausfahrt in Richtung Bremgarten ist komplett gesperrt. Die Umfahrung kann über Lederstutz und Reichenbachstrasse erfolgen

Grund: Ab dem 5. März 2018 werden im Bereich des Abzweigs Felsenau die Strassenbauarbeiten im mittleren Fahrbahnbereich ausgeführt. Dadurch ist ein Linksabbiegen in beide Fahrtrichtungen nicht möglich.

Ab dem 19. März erfolgen dann die Arbeiten im bergseitigen Fahrbahnbereich, wodurch die Vollsperrung notwendig wird.

Bern, 16. Februar 2018
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert bzw. wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1.0 Murten-Bern-Zürich
Gemeinde Bern*

Teilstrecke: Tiefenaustrasse, Wildpark Bern.

Dauer: 5. März 2018 bis 5. Mai 2018.

Verkehrerschwerung: Vom 5. März bis 5. Mai 2018 finden Bauarbeiten innerhalb der Fahrbahn statt. Diese erfolgen jeweils in der Nacht unter Teilspernung der Strasse. Der Verkehr wird einspurig geführt und mit einer Lichtsignalanlage gesteuert. Im Baustellenbereich wird die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert.

Verkehrssperrung: In den Nächten vom 7. März, 17. April, 30. April und 1. Mai 2018, jeweils von 22 bis 5 Uhr, erfolgen die Arbeiten unter Totalspernung der Tiefenaustrasse.

Verkehrsführung: Während der Totalspernung wird der Verkehr grossräumig umgeleitet. Regelung durch Verkehrsdienst. Die Umleitung wird vorgängig signalisiert. Fussgänger können jederzeit auf dem südlich der Tiefenaustrasse gelegenen Gehweg passieren.

Grund: Umlegungsarbeiten der bestehenden Swisscom-Leitung.

Worblaufen, 20. Februar 2018
Strasseninspektorat Mittelland Nord

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Thun-Gunten
Neubau Radstreifen und Trottoir Laitorstutz
Gemeinde Thun*

Teilstrecke: Laitorstutz, Koordinaten 2.614.800/1.178.600.

Dauer: Nachtsperre, Dienstag und Mittwoch, 13. und 14. März 2018, 20 bis 5 Uhr und eventuell Mittwoch und Donnerstag, 14. und 15. März 2018, 20 bis 5 Uhr.

Verkehrsführung: Der Verkehr wird umgeleitet. Die Umleitung ist signalisiert.

Grund: Rodungsarbeiten beidseitig der Burgstrasse im Bereich Laitorstutz.

Thun, 19. Februar 2018
Oberingenieurkreis I

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 229 Kiesen-Konolfingen-Grosshöchstetten-Schafhausen
20053; Neubau Strassenanschluss Weststrasse
Gemeinde Oberdiessbach*

Teilstrecke: Oberdiessbach-Schlupf, Bahnübergang BLS bis Einmündung Burgdorfstrasse-Weststrasse.

Dauer: 26. März 2018 bis voraussichtlich 28. Juli 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Der Verkehr wird während der gesamten Bauzeit einspurig geführt und mittels einer Lichtsignalanlage oder von Hand geregelt. Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle passieren.

Die Zufahrten Weststrasse, Unterer Rainweg und Oberer Rainweg bleiben während der Baustelle offen.

Grund: Verbreiterung der Kantonsstrasse für einen Mehrzweckstreifen als Abbiegehilfe sowie für den Bau einer Fussgängerschutzinsel. Umgestaltung der Einmündung der Weststrasse in die Kantonsstrasse. Erweitern und Ergänzen des Gehweges auf der Ostseite der Kantonsstrasse.

Bern, 21. Februar 2018
Oberingenieurkreis I

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 256 KS 1–Roggwil–St. Urban–Zell
20082; Sanierung Ortsdurchfahrt Roggwil
Gemeinde Roggwil

Teilstrecke: Kantonsstrasse Nr. 256 in Roggwil, Abschnitt Burenwäldliweg (Bahnhofstrasse Nr. 30) bis Schulhausstrasse (St. Urbanstrasse Nr. 1).

Dauer: Montag, 5. März bis ca. Mitte August 2018.

Verkehrsführung: Zeitweise einspurige Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlage oder mit Verkehrsdienst.

Einschränkungen: Bei den Liegenschaftszufahrten und einmündenden Seitenstrassen muss mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren und werden teilweise örtlich umgeleitet.

Grund: Strassenbauarbeiten.

Burgdorf, 28. Februar 2018 2-1
Oberingenieurkreis IV

Verfügung

In Sachen **Inniger**, Stefan Ernst, geboren am 29. Juni 1983, wohnhaft obere Bahnhofstrasse 60, 3700 Spiez.

1. Stefan Ernst Inniger wird Gelegenheit gegeben, innert zehn Tagen ab Publikation den Betrag von Fr. 400.– beim Regierungstatthalteramt Thun für die Laboranalyse des anlässlich der Personenkontrolle vom 17. August 2017 sichergestellten Marihuanas zu hinterlegen.

a) Wenn die Laboranalyse zeigt, dass der THC-Gehalt weniger als 1% beträgt, wird Stefan Ernst Inniger das Geld zurückerstattet.

b) Wenn die Laboranalyse zeigt, dass der THC-Gehalt mehr als 1% beträgt, wird das Geld zur Deckung der Laboranalyse und Verfahrenskosten eingesetzt.

2. Ohne Antrag auf die Laboranalyse und die gleichzeitige Hinterlegung des Betrags von Fr. 400.– wird die Ware der Vernichtung zugeführt.

3. Wenn die Laboranalyse zeigt, dass der THC-Gehalt weniger als 1% beträgt, wird die noch vorhandene Ware an Stefan Ernst Inniger zurückgegeben.

4. Die Verfahrenskosten werden nach Abschluss des Verfahrens in einer separaten Verfügung festgesetzt.

5. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, Postfach, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel schriftlich einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift zu enthalten, greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Der Regierungstatthalter von Thun: Marc Fritschi

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Eggwil

Wasserbauträger: Schwellenkorporation Eggwil.

Name des Gewässers: Äschougrabe.

Bauvorhaben: Hochwasserschutz Äschau.

Standort: Äschau, Koordinaten von 2.624.608/1.195.375 bis 2.624.913/1.195.458.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WG
- B Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 21. Februar 2018 bis 23. März 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Beisatzgasse 483a, Postfach 22, 3537 Eggwil.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Burgdorf, 16. Februar 2018 2-2
Oberingenieurkreis IV
Tiefbauamt des Kantons Bern

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 ff. Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Rohrbachgraben

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Rohrbachgraben.

Name des Gewässers: Rohrbachgrabebach

Standort: Wil bis Huttubode

Koordinaten: 2.627.645/1.218.970 bis 2.627.855/1.217.500.

Bauvorhaben: Instandstellungsprojekt infolge Unwetterereignis vom 30. Mai 2017, sanieren der Bachverbauungen im betroffenen Abschnitt, Böschungssicherungen und erstellen eines neuen Bewirtschaftungsübergangs.

Beanspruchte Ausnahmen und Bewilligungen:

- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 NHG; Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 NSchV
- Eindolung von Fliessgewässern gemäss Artikel 38 GSchG und Artikel 4 KGV
- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Bauen ausserhalb der Bauzone nach Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 und 30 Absatz 3 WBG
- Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 11 KGSchG und Artikel 26 KGSchV
- Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 bis 10 BGF; Artikel 8 bis 10 und Artikel 13 FiG

Auflage- und Einsprachefrist: 22. Februar 2018 bis 26. März 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Rohrbachgraben.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und mit Begründung an die Gemeindeverwaltung Rohrbachgraben, Wald, 4938 Rohrbachgraben, einzureichen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Zur Einsprache befugt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechtigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundesgesetzgebung oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu. Wer während der Auflagefrist keine Einsprache erhebt, hat den Auflageakten zugestimmt.

Oberingenieurkreis IV, 3400 Burgdorf 2-2

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde

schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Der Regierungstatthalter von Interlaken hat am 31. Januar 2018 über den Nachlass der hiernach genannten Person die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet:

Blatter geb. Albi Maria, geboren am 21. März 1929, von Ringgenberg BE, Rentnerin, wohnhaft gewesen an der Hüplengasse 4, 3852 Ringgenberg, verwitwet, verstorben am 31. Dezember 2018.
Eingabefrist bis Montag, 26. März 2018 (Art. 582 Abs. 3 ZGB).

Anmeldestellen:

- Für Forderungen (eingeschlossen Bürgschaftsansprüche und Garantiesprüche): Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss, 3800 Interlaken
- für Guthaben: Notariat und Advokatur Glatthard, Hauptstrasse 95, 3855 Brienz

Die Gläubiger der Erblasserin (mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger und Berechtigten aus Garantieverpflichtungen) werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Frist schriftlich einzureichen (Art. 582 Abs. 1 ZGB).

Für nicht angemeldete Forderungen haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden die Schuldner der Erblasserin aufgefordert, ihre Schulden innerhalb der gleichen Frist bei dem mit der Errichtung des öffentlichen Inventars beauftragten Notariatsbüro schriftlich anzumelden.

Massaverwalter: Melchior Schläppi, Rechtsanwalt und Notar, Waldeggstrasse 3, 3800 Interlaken.

Brienz, 6. Februar 2018

Das beauftragte Notariatsbüro: 3-3
Notariat und Advokatur Glatthard
Adrian Glatthard, Rechtsanwalt und Notar
Hauptstrasse 95, 3855 Brienz

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des **Scherrer**, Kurt, geboren am 21. Juli 1934, von Oberheffenschwil SG, wohnhaft gewesen in Wolfisberg, Schürchenstrasse 32, verstorben am 25. Dezember 2017, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Auf Antrag der Erben des Kurt Scherrer sel. verfügte der Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau am 8. Februar 2018 den Erlass eines Rechnungsrufes im öffentlichen Inventar. Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 41 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 31. März 2018 bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

Anmeldestellen:

- a) Regierungstatthalteramt Oberaargau, 3380 Wangen an der Aare: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche
- b) Anwälte & Notare im Oberaargau, Konrad Reber, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp: Für Guthaben

Massaverwalter: Pierre Fivaz, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp.

Niederbipp, 14. Februar 2018 2-2
Der Beauftragte: Konrad Reber

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Brunner, Ronald Otto, geboren am 14. April 1931 in Spiez BE, Sohn der Lina Brunner geb. Pfister und des Gustav Brunner, von Iseltwald BT, verwitwet seit 23. November 2014, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 82, 3073 Gümligen, gestorben am 29. November 2017.

An die unbekanntenen Erben der Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufs bei der Notarin zu melden.

Dieser Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen.

Sachdienliche Hinweise sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Muri bei Bern, 15. Februar 2018 3-2
Die beauftragte Notarin: Annik Bärtschi
Thunstrasse 68, 3074 Muri bei Bern

Monnier, Marthe Berthe, geboren am 23. Dezember 1919, von Tramelan, ledig, Tochter des Charles Albert und der Marthe Rosa Monnier geb. Brunner, wohnhaft gewesen EKS, Zentralstrasse 49, 2501 Biel/Bienne, mit Aaufenthalt im Seelandheim Worben, verstorben am 28. September 2017 in Worben.

An die gesetzlichen Erben, insbesondere allfällig bis anhin unbekanntete weitere Nachkommen der Eltern der Verstorbenen, ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 Absatz 1 ZGB.

Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufs beim unterzeichnenden Notar zu melden.

Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Biel/Bienne, 6. Februar 2018

Christoph Rothenbühler, Notar 3-3
Karl-Neuhaus-Strasse 21
Postfach 800, 2501 Biel/Bienne
++41 32 329 20 40
E-Mail: ch.rothenbuehler@notariat21.ch

Letztwillige Verfügungen/Erbsverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntenen Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bader geb. Tschanz, Maria, geboren am 13. September 1920, von Regensdorf ZH, verwitwet, wohnhaft gewesen Redernweg 6, 2502 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Redernweg, Biel/Bienne, gestorben am 19. Februar 2018 in Biel/Bienne.

Die Verstorbene hat am 26. Januar 2006 ein eigenhändiges Testament abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde. Das Testament liegt beim beauftragten Notar Daniel Graf, Bahnhofstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind bis und mit 13. April 2018 schriftlich beim unterzeichnenden Notar einzureichen.

Biel/Bienne, 28. Februar 2018 3-1
Der Erbschaftsliquidator: Daniel Graf, Notar

Hirt-Wagner, Ruth, geboren am 21. März 1924, von Twann-Tüscherz BE, verwitwet, wohnhaft gewesen im Alters- und Pflegeheim Cristal, Erlacherweg 40A, 2503 Biel/Bienne, verstorben am 10. Januar 2018.

Letztwillige Verfügung vom 24. April 2007, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 7. Februar 2018 durch Notar Marc Woodtli in Biel/Bienne.

Auflage im Notariat Marc Woodtli, Spitalstrasse 12, 2502 Biel/Bienne. Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Marc Woodtli, Notar, Spitalstrasse 12, Postfach 96, 2501 Biel/Bienne.

Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Biel/Bienne, den 7. Februar 2018 3-3
Marc Woodtli, Notar

Huracek geb. Navratil, Vera, Tochter des Jan und der Marie geb. Kolesan, Witwe des Jiri, geboren am 31. Mai 1935, von Bern, Seidenweg 61, 3012 Bern, verstorben am 29. Januar 2018. Vor Einbürgerung am 17. Mai 1989, tschechoslowakische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 21. Februar 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 21. Februar 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Italia, Salvatore, geboren am 8. Oktober 1929, von Langenthal BE, verwitwet seit 28. Januar 1996, wohnhaft gewesen Waldhofstrasse 46, 4900 Langenthal, verstorben am 6. Januar 2018 in Langenthal.

Letztwillige Verfügung vom 27. Mai 2004, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge, Erbeinsetzung und Vermächtnisanordnung, persönlich eröffnet am 13. Februar 2018 durch Notar Bernhard Krummenacher, Langenthal, an die bekannten gesetzlichen und eingesetzten Erben.

Für die gesetzlichen Erben unbekanntenen Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Auflage der letztwilligen Verfügung vom 27. Mai 2004 im Notariat Graf, Krummenacher & Partner KLG, in Langenthal, beim beauftragten Notar, Bernhard Krummenacher, Jurastrasse 29, 4900 Langenthal.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Notariat Graf, Krummenacher & Partner KLG, Notar Bernhard Krummenacher, Jurastrasse 29, 4900 Langenthal, zu richten. 3-2

Kerner geb. Benes, Libuse, Tochter des Bohuslav und der Miroslava Dvorak, Ehefrau des Josef, geboren am 1. Juli 1931, von Bern, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 27/1458, 3015 Bern, mit Aufenthalt in 3073 Gümligen, Worbstrasse 316, Stiftung Siloah, verstorben am 6. Februar 2018. Vor Einbürgerung in Bern am 14. September 1982 tschechoslowakische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 21. Februar 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt. Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 28. Februar 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Leu, Kurt, geboren am 10. Dezember 1927, von Mattstetten BE, Ehemann der Sylvia Leu geb. Steffen, Sohn des Fritz und der Luise Leu geb. Homberger, wohnhaft gewesen Sonnenweg 3/8, 3098 Köniz, verstorben am 19. Januar 2018 in Köniz.

Die letztwillige Verfügung wurde am 7. Februar 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 7. Februar 2018 3-3
Testamentsdienst Köniz

Meldem geb. Mathys, Kitty Daisy Rosa, geboren am 18. Februar 1919, von Bière VD, verwitwet, wohnhaft gewesen Schönbergstrasse 42, 3654 Gunten (EG Sigriswil), verstorben am 3. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügungen, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 20. Februar 2018 durch den beauftragten Notar.

Die letztwilligen Verfügungen liegen bei Notar Renuat Eitz, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Renuat Eitz, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, zu richten.

Thun, 20. Februar 2018 3-1
Der beauftragte Notar: Renuat Eitz

Muri, Hans-Rudolf, geboren am 26. August 1932, von Seftigen BE, verwitwet seit 15. Dezember 2010 von Dora Muri geb. Anderegg, Sohn des Johannes und der Mina Muri geb. Schlechten, wohnhaft gewesen im Alters- und Pflegeheim Magda, Staatsstrasse 7, 3652 Hilterfingen BE, verstorben am 11. Januar 2018.

Letztwillige Verfügung vom 25. April 1993, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, Erbeinsetzung und Verfügung eines Legates, eröffnet am 12. Februar 2018 durch den Notar.

Die letztwillige Verfügung liegt beim Notar auf. Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Ulrich Bachmann, Bälliz 45, 3600 Thun, zu richten.

Thun, 12. Februar 2018 3-2
Ulrich Bachmann, Notar

Neil, Tadeusz, Sohn des Czeslaw und der Jrena geb. Mucha, geschieden von Priska geb. Rüedi, geboren am 4. August 1954, von Australien, wohnhaft gewesen Marzillstrasse 9, 3005 Bern, gestorben am 28. November 2017.

Letztwillige Verfügungen, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 6. Dezember 2017 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 21. Februar 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Raemy-Bessire, Marie Bertha Adeline, geboren am 20. April 1926, von Plaffeien FR, verwitwet seit 27. August 1986 von Maxime Raemy, Biel, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim in Nidau.

Die Verstorbene hat eine letztwillige Verfügung vom 18. November 1997 hinterlassen, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Für gesetzliche Erben unbekanntenen Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 556 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist beim Notar in die Akten bzw. die Anordnungen der Erblasserin Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf deren Verlangen ein Erbschein gemäss Artikel 559 ausgestellt, unter Vorbehalt von erbrechtlichen Klagen.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den beauftragten Notar Andreas Jaggi, Hauptgasse 5, Postfach 162, 3294 Büren an der Aare, zu richten.

Andreas Jaggi, Notar 3-3

Schär, Willi, geboren am 30. Juli 1944, ledig, von Walterswil, wohnhaft gewesen in 3454 Sumiswald, Eymattweg 11, ist am 15. September 2017 verstorben.

Letztwillige Verfügung vom 31. März 2009 mit Änderung der gesetzlichen Erbfolge sowie Erbeinsetzung, eröffnet am 20. November 2017 durch Notarin Marianne Haldimann (Langnau im Emmental und Sumiswald) an die bekannten gesetzlichen und eingesetzten Erben.

Für die gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung in Sinne von Artikel 558 ZGB.

Die letztwillige Verfügung vom 31. März 2009 liegt bei Notarin Marianne Haldimann in Sumiswald zur Einsicht auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an die beauftragte Notarin Marianne Haldimann, Kirchgasse 9, 3550 Langnau, zu richten.

Langnau im Emmental, 2. Februar 2018 3-3
Die Notarin: Marianne Haldimann

Schär-Binggeli, Hanna, geboren am 6. August 1931, Tochter des Emil und der Elisabeth Binggeli-Spring, Ehefrau des Otto Schär, wohnhaft gewesen in 3114 Wichtrach, Neuschenmöslweg 25, mit Aufenthalt im Alterssitz Frühs Haus Aaretal AG, 3110 Münsingen, verstorben am 21. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügung vom 18. April 1991, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage beim Notariat Kunz, Notar Urs Kunz, Hängertstrasse 1, 3114 Wichtrach.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an das vorgenannte Notariat Urs Kunz.

Wichtrach, 19. Februar 2018 3-1
Der Notar: Urs Kunz

Schenk, Käthe, geboren am 10. Juli 1939, von Eggwil BE, ledig, Tochter des Karl Ernst und der Anna Schenk geb. Schüepf, wohnhaft gewesen Bruggbühlstrasse 96, 3172 Niederwangen, Gemeinde Köniz, verstorben am 5. Januar 2018 in Bern.

Die letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 22. Februar 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 22. Februar 2018 3-1
Testamentsdienst Köniz

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Foster geb. Dallo, Adelheid Rosa, geboren am 25. August 1923, von Beatenberg BE und Winterthur, Rentnerin, wohnhaft gewesen Altersheim Beaten-

berg, Stockbrunnen 91, 3803 Beatenberg, verwitwet, verstorben am 29. Januar 2018.

Die Verstorbene hat am 13. September 2017 eine letztwillige Verfügung abgeschlossen, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge sowie Erbeinsetzung. Die letztwillige Verfügung liegt bei Rechtsanwalt und Notar Adrian Glatthard, in der Kanzlei Brienz, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Herrn Adrian Glatthard, Rechtsanwalt und Notar, Hauptstrasse 95, 3855 Brienz.

Brienz, 15. Februar 2018 3-2
Der Beauftragte: Adrian Glatthard
Rechtsanwalt und Notar

Stauffer-Mülhauser, Therese, geboren am 6. Mai 1928, von Rechthalten FR und Sigriswil BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Wahlenweg 15, 3634 Thierachern, mit Aufenthalt im Pflegeheim Sonnrain, Haubenstrasse 7, 3672 Oberdiessbach, verstorben am 25. Juli 2017.

Die Verstorbene hat am 19. August 2015 mit ihrem Ehemann einen Erbvertrag abgeschlossen, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet durch Notar Manuel Otter. Der Erbvertrag liegt bei Notar Manuel Otter, Thierachern, zur Einsichtnahme auf.

Eröffnung an die gesetzlichen Erben – insbesondere die Nachkommen des vorverstorbenen Bruders der Erblasserin, Herr Charles-Ernest Mülhauser, unbekanntes Aufenthaltes, erfolgt durch vorliegende Publikation.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Notariat Otter & Künzle, Manuel Otter, Notar, Eggplatz 4, Postfach 155, 3634 Thierachern, schriftlich einzureichen.

Thierachern, 8. Februar 2018 3-2
Manuel Otter, Notar

Stecker, Siegfried Oswin, geboren am 22. Januar 1934, Sohn des Richard Oswin und der Erna Stecker, geb. Rothe, deutscher Staatsangehöriger, Witwer der Lucia Irmgard Stecker gesch. Stettler geb. Walther, wohnhaft gewesen Kistlerweg 3, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Wildermettpark, Wildermettweg 46, 3006 Bern, verstorben am 30. April 2017 in Bern.

Erbvertrag vom 16. März 1979, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Schriftliche Vereinbarung vom 6. März 1998, mit teilweiser Aufhebung des Erbvertrags vom 16. März 1979 sowie letztwillige Verfügungen vom 30. April 1998 und 22. Januar 2008. Diese Publikation richtet sich an die gesetzlichen Erben des Erblassers unbekanntes Aufenthaltes, das heisst an die Erben des elterlichen oder grosselterlichen Stammes und gilt als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Auflage bei Notar Mimo D. Pfander, Effingerstrasse 6, Postfach 2909, 3001 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Mimo D. Pfander zu richten.

Bern, 6. Februar 2018 3-3
Mimo D. Pfander, Rechtsanwalt & Notar

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch haben sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande sind, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, wurde daher die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Haldimann, Christoph, geboren am 3. Mai 1982, von Bowil, unbekanntes Aufenthaltes.

1. Die mit Strafbefehl BM 16 12107 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 12. Mai 2016 angeordnete gemeinnützige Arbeit von 500 Stunden wird in eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.–, total Fr. 3600.– und in eine Überretungsbusse von Fr. 500.– umgewandelt (Art. 39 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO).

2. Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Christoph Haldimann auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Der Staatsanwalt: P. Karnusian

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigzte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten. Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Weber, Dieter, geboren am 4. Januar 1979, von Wildhaus-Alt St. Johann, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Die mit Strafbefehl BM 17 12157, BM 17 20159, BM 17 17305 und BM 17 27119 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, auferlegte Busse von je Fr. 200.– wird vollstreckt (Art. 107 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 36 Bst. c StGB und Art. 363 ff. StPO). Werden die Busen schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt acht Tagen.

Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Dieter Weber auferlegt. Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab Publikation Einsprache erhoben werden.

Der Staatsanwalt: S. Gilg

Andreeva, Margarita, geboren am 19. Juni 1992, von Bulgarien, unbekanntes Aufenthaltsort. Wegen Diebstahls, mehrfach und gemeinsam begangen mit Nikolova Gergina, am 12. Dezember 2017, in Bern; unbedingte Freiheitsstrafe von 90 Tagen als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 21. Dezember 2017, Gebühren Fr. 800.–.

Der Staatsanwalt: Th. Perler

Vorladung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Alsulaiman Abdulrehman Ghassan, geboren am 11. Juli 1995, von den USA, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:
Es wird festgestellt, dass Alsulaiman Abdulrehman Ghassan trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldig nicht zur Einspracheverhandlung vom 19. Februar 2018, 8.30 Uhr, erschienen ist, was gemäss Artikel 355 Absatz 2 StPO als Rückzug der Einsprache gilt. Der Strafbefehl BM 17 33980 ist somit in Rechtskraft erwachsen. Auf die Auferlegung von Mehrkosten wird verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BM 1733980) anzugeben.

Die Verfahrensleiterin: J. Burri

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Moser, Franziska, geboren am 10. Juni 1966, von Nesslau SG und Zäziwil BE, wohnhaft Weilerstrasse 8, 3073 Gümligen (AHV-Nr. 756.1840.2744.00), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alexander Kernen, Herrengasse 22, Postfach, 3001 Bern, Klägerin, gegen **Aït M'Hand Ou Ali Saïd**, geboren am 1. Juli 1989, von Marokko, unbekanntes Aufenthaltsort (AHV-Nr. 756.1464.6469.28), Beklagter, betreffend Ehescheidung auf Klage.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

- Die zwischen den Parteien am 21. September 2016 vor dem Zivilstandsamt Bern geschlossene Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Artikel 115 ZGB geschieden.
- Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine Unterhaltspflichten gemäss Artikel 125 ZGB bestehen.

3. Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei nicht über ein Guthaben der beruflichen Vorsorge verfügt. Die Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung der klagenden Partei wird gestützt auf Artikel 124b Absatz 2 ZGB verweigert.

4. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.

5. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2100.– (inklusive Publikationskosten), werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und mit dem von der klagenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 400.– und belaufen sich somit auf Fr. 1700.–.

Die beklagte Partei hat der klagenden Partei Fr. 1050.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 850.–) für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, sind der klagenden Partei Fr. 400.– aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.

- Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
- Der klagenden Partei mündlich eröffnet und begründet sowie im Dispositiv schriftlich ausgehändigt unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung. Schriftlich zu eröffnen:
– der beklagten Partei (durch Publikation im Amtsblatt)

Die Gerichtspräsidentin: Sanwald

Zivilverfahren Shimal Fatima, geboren am 3. November 1978, von Irak, domizilverzeigend bei ihrer Anwältin, vertreten durch Fürsprecherin Franziska Schnyder, Effingerstrasse 4a, Postfach, 3001 Bern, Geschwisterin, gegen **Khaled Khalil Aubed Obeid**, geboren am 30. September 1983, von Irak, unbekanntes Aufenthaltsort, Gesuchsgegner betreffend Eheschutz.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

- Es wird festgestellt, dass der gemeinsame Haushalt der Parteien spätestens am 1. September 2016 aufgehoben worden ist und die Parteien zum Getrenntleben berechtigt sind.
- Für die Dauer der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts wird die gemeinsame Tochter Malak, geboren am 22. Juni 2010, unter die Obhut und alleinige elterliche Sorge der gesuchstellenden Partei gestellt.
- Es wird festgestellt, dass der gesuchsgegnerischen Partei grundsätzlich ein Recht auf persönlichen Kontakt zu der Tochter Malak zusteht. Angesichts des unbekanntes Aufenthalts der gesuchsgegnerischen Partei wird vorläufig auf eine konkrete Besuchs- und Ferienrechtsregelung verzichtet.
- Es wird festgestellt, dass mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit die gesuchsgegnerische Partei für die gemeinsame Tochter Malak und die gesuchstellende Partei zurzeit keinen Unterhaltsbeitrag bezahlen kann.

Der gebührende Unterhalt der Tochter Malak ist nicht gedeckt. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts (inklusive Betreuungsunterhalt) fehlen folgende Beträge (Unterdeckung): Fr. 2685.– (davon Fr. 1785.– Betreuungsunterhalt). Artikel 179 Absatz 1 sowie Artikel 286 Absatz 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten.

- (...)
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.– (inklusive Übersetzungs- und Publikationskosten), werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, unter Vorbehalt des der gesuchstellenden Partei gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.
- Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, unter Vorbehalt des der gesuchstellenden Partei gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.
- (...)
- (...)
- Der gesuchstellenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet sowie mündlich begründet unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung.

Schriftlich zu eröffnen:

– der gesuchsgegnerischen Partei (durch Publikation, Ziffern 1 bis 4 sowie 6 und 7)

Die Gerichtspräsidentin: Rickli

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Kocher Buarian, **Kocher** Michael, **Kocher** Markus, vormals wohnhaft Däderizstrasse 44 in 2540 Grenchen, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Philro Finance SA, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 29. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die a. o. Gerichtspräsidentin verfügt:

- (...)
- (...)
- Das Verfahren CIV 17 6002 wird infolge Anerkennung durch die Gesuchsgegner 1 bis 3 als erledigt abgeschlossen.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 300.–, werden gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 ZPO den unterliegenden Gesuchsgegnern 1 bis 3 unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet.
Die Gesuchsgegner 1 bis 3 haben der Gesuchstellerin Fr. 300.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
Der Gesuchstellerin sind Fr. 700.– aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.
- Die Gesuchsgegner 1 bis 3 haben der Gesuchstellerin unter solidarischer Haftbarkeit eine Parteienentschädigung von pauschal Fr. 1000.– (inklusive Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.
- Zu eröffnen:

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

Regionalgericht Oberland

Pi Versicherungen GmbH, Burgsteinstrasse 2 in 3665 Wattenwil mit Zustelladresse Rolf Paul Weiter, Sperrstrasse 3, 4057 Basel, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Schuldnerin/Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen die Assura SA betreffend Konkursbegehren Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen:

(—)

Die Konkursrichterin entscheidet:

- Über die Pi Versicherungen GmbH, wurde mit Wirkung ab Montag, 19. Februar 2018, 15 Uhr, gestützt auf Artikel 171 SchKG der Konkurs eröffnet.

(...)

Zu eröffnen:

- der Gläubigerin/Gesuchstellerin (GU)
- der Schuldnerin/Gesuchsgegnerin (Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Pfänder Baumann

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Spillmann Magdalena, wohnhaft Sandstrasse 6, 3302 Moosseedorf, vertreten durch AMB Immobilien/Verwaltungen, Willadingweg 33,

3006 Bern, Gesuchstellerin, gegen **Krebs**, Simon Roman, Bahnhofstrasse 30, 3312 Fraubrunnen, Gesuchsgegner, betreffend provisorische Rechtsöffnung.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 24. Oktober 2017 in der Betreuung Nr. 96079900 des Betreibungsamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, ist am 25. Oktober 2017 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 24. Oktober 2017 eingetreten.
3. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
4. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 46 03 zu den Bürozeiten bei der Kanzlei des Regionalgerichts Bern-Mittelland zur Einsicht auf.
5. Zu eröffnen:
 - der gesuchsgegnerischen Partei (durch Publikation)

Hinweise: Gestützt auf Artikel 97 ZPO weisen wir die Parteien darauf hin, dass das Verfahren Prozesskosten verursachen wird. Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wenn keine Partei vollständig obsiegt, werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 ZPO). Die Prozesskosten beinhalten die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung, wozu insbesondere allfällige Anwaltskosten der Gegenpartei gehören (Art. 95 ZPO). Die mutmasslichen Gerichtskosten belaufen sich auf die Höhe des mit dieser Verfügung einverlangten Gerichtskostenvorschusses, wobei die Entstehung weiterer Gerichtskosten vorbehalten bleibt (z. B. künftige Beweisführungskosten, [zusätzliche] Verhandlungstermine). Für den Fall, dass aufgrund eines hängigen Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf das Einverlangen eines Gerichtskostenvorschusses verzichtet wird, sei auf das Verfahrenskostendekret (VKD; BSG 161.12) sowie konkretisierend auf die Gebührenrichtlinien des VBRS (beides abrufbar unter www.justice.be.ch/justice/de/index/zivilverfahren/zivilverfahren/formulare_merkblaetter.html) verwiesen.

Die mutmassliche Parteientschädigung hängt insbesondere davon ab, ob sich die Parteien berufsmässig vertreten lassen (Anwaltskosten). Wenn dies der Fall ist, beträgt sie in der Regel ein Mehrfaches (mehrere hundert bis mehrere tausend Franken) der mutmasslichen Gerichtskosten, andernfalls einen Bruchteil davon, soweit neben dem Ersatz notwendiger Auslagen eine entsprechende Entschädigung überhaupt begründet ist (Art. 95 ZPO).

Gemäss Artikel 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise gewährt werden und befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 ZPO). Es ist dazu ein Gesuch mit belegten Angaben einzureichen (Art. 119 ZPO; Musterformular abrufbar unter www.justice.be.ch/justice/de/index/zivilverfahren/zivilverfahren/formulare_merkblaetter.html).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter

bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (CIV 17 6424) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Huber

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Chour Bung Hang, vormals wohnhaft Alfred-Aebi-Strasse 72 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Erbgemeinschaft, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 14. November 2017 und die Verfügung vom 4. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 13. Dezember 2017 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Das dazugehörende unterzeichnete Gesuch ist am 14. Dezember 2017 nachgereicht worden.
3. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung zur Einsichtnahme in der Kanzlei der Zivilabteilung, Büro 213, 2. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, während der Schalteröffnungszeiten von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr zur Verfügung.
4. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
5. Zu eröffnen:
 - der gesuchstellenden Partei (A-Post)
 - der gesuchsgegnerischen Partei (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Banque Raiffeisen des Montagnes Neuchâtelaises, rue du Temple 19, 2400 Le Locle, requérante et **Santos Araújo Baptista**, Jessica, domiciliée chemin des Chenevières 52, 2533 Evillard, requise, concernant une mainlevée provisoire.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête de mainlevée de l'opposition du 5 janvier 2018 (reçue le 8 janvier 2018) dans la poursuite no 97046554 de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'article 62 CPC, la litispendance est créée dès le 5 janvier 2018.
3. La partie requérante fournira une avance de frais de Fr. 500.– jusqu'au 23 janvier 2018, au moyen du bulletin de versement annexé, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile.

4. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.

5. Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise afin de prendre position sur la requête, pièces justificatives à l'appui. La prise de position sur la requête et les éventuelles pièces justificatives doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.

A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).

6. Le dossier de la requête est à disposition des ayants droit pour consultation, après annonce téléphonique préalable (031 636 36 10), aux heures d'ouverture à la chancellerie du Tribunal régional Jura bernois-Seeland.

7. A notifier:

- à la partie requérante, avec un bulletin de versement, courrier A
- à la partie requise, par publication

Le Président: Villard

Regionalgericht Oberland

Der **Real Alpines Tours GmbH**, Sajive Trehan, Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelnunterschrift, wohnhaft Dorfstrasse 76, 3707 Därigen, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen den Kanton Luzern, Staatsanwaltschaft, Abteilung Zentrale Dienste, Zentralstrasse 28, Postfach 3439, 6002 Luzern, betreffend Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 97013800 wird die Verfügung vom 18. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 12. Januar 2018 in der Betreuung Nr. 97013800 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, ist am 16. Januar 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 15. Januar 2018 eingetreten.
3. (...)
4. Ein Doppel des Gesuchs samt Beilagen wird der Gesuchsgegnerin zugestellt.
5. Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von zehn Tagen ab Erhalt dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
6. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 56 19, zu den Bürozeiten in der Kanzlei des Regionalgerichts Oberland zur Einsicht auf.
7. Ohne Gegenbericht der Parteien innert zehn Tagen wird davon ausgegangen, dass sie bei Rückzug des Rechtsvorschlages oder Bezahlung der Forderung auf eine Stellungnahme zur Kostenliquidation verzichten.

Die Gerichtspräsidentin: Pfänder Baumann

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn

die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren **Hotic Goran**, geboren am 27. Januar 1959, von Bosnien und Herzegowina, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter/Gesuchsgegner im Ehescheidungsverfahren der Tešić Hotic Gospava, geboren am 25. November 1953, von Ittigen BE, wohnhaft Wehrstrasse 2, 3203 Mühleberg, betreffend Ehescheidung auf Klage sowie Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage (CIV 18 982) und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (CIV 18 984) vom 15. Februar 2018 sind am 15. Februar 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 15. Februar 2018 eingetreten.
3. Der Beklagte/Gesuchsgegner kann die Rechtschriften samt Beilagen auf telefonische Voranmeldung hin beim Regionalgericht Bern-Mittelland abholen.
4. Dem Beklagten/Gesuchsgegner wird eine Frist von 26 Tagen (inklusive Nachfrist von fünf Tagen) ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen sowie eine schriftliche Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen. Die Klageantwort sowie die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
5. Der Termin zur Einigungsverhandlung, eventuell Hauptverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Mittwoch, 4. April 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal 23, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
6. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis spätestens am 21. März 2018 noch folgende Unterlagen:
Von Tešić Hotic Gospava:
– Steuererklärung 2016, eventuell 2017 (inklusive sämtliche Formulare)
Von Hotic Goran:
– eine Zusammenstellung seiner monatlichen Einnahmen und Ausgaben samt der dazugehörigen Belege
– Liste der herausverlangten persönlichen Effekten
7. Bei der Zentralstelle 2. Säule wird mit separatem Brief von Amtes wegen eine Anfrage betreffend Vorsorgeguthaben der beklagten Partei eingeholt.
8. Zu eröffnen:
– der Klägerin/Gesuchstellerin
– dem Beklagten/Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt)

Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert (Art. 278 ZPO).

Erscheinen die klagende Partei oder beide Parteien nicht zur Einigungsverhandlung nach Artikel 291 ZPO, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 ZPO analog).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 982) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Brand

Marjam Minkailova, geboren am 27. September 1986, von Russland, wohnhaft Bernstrasse 136, 3072 Ostermündigen, vertreten durch Sonja Troicher, Solidaritätsnetz Bern, Bahnstrasse 44, 3008 Bern, Gesuchstellerin, gegen **Jakubov**, Ali, geboren am 23. November 1986, von Russland, unbekanntes Aufenthaltsort, Gesuchsgegner, betreffend Eheschutzgesuch sowie Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (uR).

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Schreiben der Gesuchstellerin vom 31. Januar 2018 ist am 1. Februar 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingelangt. Eine Kopie davon kann vom Gesuchsgegner beim Regionalgericht bezogen werden.
2. Die Sistierung des Verfahrens wird aufgehoben.
3. Dem Gesuchsgegner wird eine Frist von 14 Tagen ab Publikation angesetzt, um eine Stellungnahme zum Eheschutzgesuch sowie zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und die allfälligen Beilagen sind mindestens in drei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
4. Die Gesuchsverhandlung vor Gerichtspräsident Huber wird angesetzt auf Mittwoch, 2. Mai 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 2 1/2 Stunden), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
5. Ohne umgehenden Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass die Deutschkenntnisse der Parteien für die Verhandlung ausreichend sind.
6. (...).
7. (...).
8. (...).
9. Zu eröffnen:
– der Gesuchstellerin (per Einschreiben)
– dem Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt; Ziffern 1 bis 5)

Gestützt auf Artikel 97 ZPO wird der Gesuchsgegner darauf hingewiesen, dass das Verfahren Prozesskosten verursachen wird. Diese beinhalten die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung, wozu insbesondere Kosten einer berufsmässigen Vertretung gehören (Art. 95 ZPO). Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren können sie nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 ZPO). Die Gerichtskosten belaufen sich auf mutmasslich Fr. 1000.–. Die Kosten der berufsmässigen Vertretung der Gegenpartei richten sich nach Artikel 5 Absatz 2 der Parteikostenverordnung (PKV, BSG 168.811, www.be.ch/gesetze).

Gemäss Artikel 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise gewährt werden und befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 ZPO). Es ist dazu ein Gesuch

mit belegten Angaben einzureichen (Art. 119 ZPO, Musterformular unter www.justice.be.ch > Zivilverfahren > Formulare / Merkblätter).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 16 7740) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Huber

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Jasari Festina, geboren am 1. Februar 1997, von Mazedonien, unbekanntes Aufenthaltsort in Lipkovo-d. Vaksince/Mazedonien, wird als Beklagte in Sachen Ungültigkeit Ehe des Alban Jasari, Kläger, nachstehende Verfügung vom 20. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei innert der angesetzten Frist keine Klageantwort eingereicht hat.
2. Der beklagten Partei wird eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, laufend ab Publikation dieser Verfügung, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
3. Der Termin zur Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland wird angesetzt auf Donnerstag, 19. April 2018, 9.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 2 1/2 Stunden), Gerichtssaal 218, 2. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
4. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Hauptverhandlung bis spätestens am 23. März 2018 noch folgende Unterlagen:
Von der klagenden Partei:
– Sämtliche notwendigen Unterlagen, je nachdem was er in der Hauptverhandlung betreffend Nebenfolgen beantragen wird
5. Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (uR) CIV 17 1914 wird am Termin vom 19. April 2018 entschieden.
6. Es werden die Akten CIV 17 1914 ediert.
7. Zu eröffnen:
– der klagenden Partei
– der beklagten Partei, mittels Publikation

Der Gerichtspräsident: Horisberger

Mitteilungen in Strafsachen

Urteilsöffnung

Betreffend die im Folgenden genannten Personen unbekanntes Aufenthaltsort ist das nachstehende Urteil ergangen. Dagegen kann innert zehn Tagen beim zuständigen Gericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Erfolgt die Berufungsanmeldung schriftlich, ist nur die Papierform oder die elektronische Übermittlung in einer anerkannten Form zulässig (Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO). Die Fristansetzung zum Einreichen der Berufungserklärung erfolgt später mit der Zustellung des begründeten Urteils.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Wider Thomas Ralph, geboren am 28. Februar 1986, von Düringen FR, unbekanntes Aufenthaltsort, Beschuldiger wegen gewerbmässigen Betrugs, evtl. mehrfachen Betrugs, wird folgendes Urteil vom 19. Februar 2018 bekannt gegeben:

Die Gerichtspräsidentin erkennt:

1.

Wider Thomas Ralph wird schuldig erklärt: des gewerbmässigen Betrugs, begangen in der Zeit von 9.11.2015 bis 3.4.2017 an verschiede-

nen Orten in der Schweiz z. N. diverser Geschädigter (Gesamtdeliktsbetrag: Fr. 8282.70), begangen im Einzelnen wie folgt:

- um den 9.11.2015 an unbekanntem Ort sowie in Zolbrück z. N. Vital Rahela (Deliktsbetrag [DB]: Fr. 765.-);
- in der Zeit vom 24.3.2017 bis am 3.4.2017 an unbekanntem Ort sowie in Malters LU z. N. Schwyter Pascal (DB: Fr. 175.-);
- am 21.6.2016 und zuvor in Zolbrück BE, Gränichen AG und ev. anderswo z. N. Rajic Stefan (DB: Fr. 440.-);
- am 21.1.2016 und danach in Zolbrück BE, Schleithem SH und evtl. anderswo z. N. Halli Kastriot (DB: Fr. 460.-);
- in der Zeit vom 14.3.2016 und zuvor bis am 29.3.2016 an einem unbekanntem Ort und in Horn TG z. N. Danubio Alessandro (DB: Fr. 500.-);
- am 15.1.2016 und danach an einem unbekanntem Ort und in St. Gallen z. N. Seiler Handels GmbH, vertreten durch Andreas Simon Seiler (DB: Fr. 134.70);
- am 28.2.2017 und zuvor an einem unbekanntem Ort und in Amriswil ZH Seiler Pfister Flurin (DB: Fr. 335.-);
- in der Zeit vom 5.2.2017 bis am 22.2.2017 an einem unbekanntem Ort und in St. Silvester FR z. N. Jakob Barbara (DB: Fr. 350.-);
- in der Zeit vom 3.3.2017 bis am 8.3.2017 an einem unbekanntem Ort und in St. Gallen z. N. Cissé Amina (DB: Fr. 200.-);
- in der Zeit vom 3.3.2016 bis am 10.3.2016 und ev. davor und danach an einem unbekanntem Ort und in Liebefeld BE z. N. Ahmeti Besim, Liebefeld (DB: Fr. 480.-);
- um den 27.2.2017 an einem unbekanntem Ort und in Niederwangen BE z. N. Guerriero Giuseppe, Niederwangen (DB: Fr. 150.-);
- am 9.3.2017 und zuvor an einem unbekanntem Ort und in Heiligkreuz SG z. N. Tosuni Hidavere (DB: Fr. 300.-);
- um den 7.3.2017 an einem unbekanntem Ort und in Grenchen BE z. N. Sejdi Nagib (DB: Fr. 370.-);
- um den 4.3.2017 an einem unbekanntem Ort und in Scharans GR z. N. Hasler von Planta Daniel (DB: Fr. 210.-);
- um den 6.3.2017 an einem unbekanntem Ort und in Zürich ZH z. N. Razmus Vidmantas (DB: Fr. 350.-);
- in der Zeit vom 25.2.2017 bis am 27.2.2017 an einem unbekanntem Ort und in Dulliken SO z. N. Basha Sami (DB: Fr. 400.-);
- am 7.3.2017 und zuvor an einem unbekanntem Ort und in Untersiggenthal AG z. N. Baumann Simon (DB: Fr. 285.-);
- in der Zeit vom 9.2.2017 bis am 3.3.2017 an einem unbekanntem Ort und in Gais AR z. N. Ferber Anton (DB: Fr. 140.-);
- in der Zeit vom 16.2.2017 bis am 9.3.2017 und zuvor an einem unbekanntem Ort und Urtenen-Schönbühl BE z. N. Klenner Lars (DB: Fr. 190.-);
- in der Zeit vom 16.2.2017 und danach an einem unbekanntem Ort und in Windisch AG z. N. Liechti Beat Markus (DB: Fr. 457.-);
- in der Zeit vom 27.3.2017 bis am 31.3.2017 an einem unbekanntem Ort und in Kreuzlingen TG z. N. Maqsou Kamil (DB: Fr. 300.-);
- in der Zeit um den 27.2.2017 an einem unbekanntem Ort und in Oey BE z. N. Meyes Markus (DB: Fr. 300.-);
- in der Zeit um den 18.3.2017 an einem unbekanntem Ort und in Frenkendorf BL z. N. Konto Diana (DB: Fr. 250.-);
- in der Zeit um den 7.3.2017 an einem unbekanntem Ort und in Gebertingen SG z. N. Lenggenhager Manuela (DB: Fr. 370.-);
- in der Zeit um den 9.12.2015 an einem unbekanntem Ort und in Hägendorf SO z. N. Dallmayr AG, vertreten durch Serraro Domenico (DB: Fr. 371.-);

und in Anwendung der Artikel 40, 47, 51, 146 Absatz 2 StGB; Artikel 426 ff. StPO;

- verurteilt:
- Zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten. Die Sicherheitshaft von 46 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

- Zu den Verfahrenskosten (exklusive Kosten für die amtliche Verteidigung), insgesamt bestimmt auf Fr. 11 250.-.
Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
Kosten der Untersuchung Fr. 6900.-
Kosten der Übernahmeverfügung Fr. 150.-
Kosten des Zwangsmassnahmengerichts Fr. 1200.-
Kosten der Gerichte (inkl. schriftliche Begründung) Fr. 3000.-
Total Fr. 11 250.-

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Kosten des Gerichts um Fr. 1000.-. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit Fr. 10 250.-.

- Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von Wider Thomas Ralph durch Rechtsanwalt Oliver Köhli werden nach Eingang der mit dem detaillierten Leistungsnachweis ergänzten Kostennote und Gewährung des rechtlichen Gehörs gegenüber der Staatsanwaltschaft festgesetzt.
- Wider Thomas Ralph hat dem Kanton Bern die auszurichtende amtliche Entschädigung zurückzahlen und Rechtsanwalt Oliver Köhli die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Im Zivilpunkt wird verfügt:

- Wider Thomas Ralph wird in Anwendung von Artikel 41 sowie Artikel 126 StPO verurteilt zur Bezahlung von:
 - Fr. 765.- Schadenersatz an die Straf- und Zivilklägerin Vital Rahela;
 - Fr. 440.- Schadenersatz an den Straf- und Zivilkläger Rajic Stefan;
 - Fr. 500.- Schadenersatz an den Straf- und Zivilkläger Danubio Alessandro;
 - Fr. 335.- Schadenersatz an den Zivilkläger Pfister Flurin Lukas;
 - Fr. 350.- Schadenersatz an die Straf- und Zivilklägerin Jakob Barbara;
 - Fr. 480.- Schadenersatz an den Straf- und Zivilkläger Ahmeti Besim;
 - Fr. 150.- Schadenersatz an den Straf- und Zivilkläger Guerriero Giuseppe;
 - Fr. 325.- Schadenersatz an den Straf- und Zivilkläger Tosuni Hidavere;
 - Fr. 370.- Schadenersatz an den Straf- und Zivilkläger Sejdi Nagib;
 - Fr. 210.- Schadenersatz an den Zivilkläger Hasler von Planta Daniel;
 - Fr. 350.- Schadenersatz an den Zivilkläger Razmus Vidmantas;
 - Fr. 285.- Schadenersatz an den Straf- und Zivilkläger Baumann Simon;
 - Fr. 140.- Schadenersatz an den Straf- und Zivilkläger Ferber Anton;
 - Fr. 190.- Schadenersatz an den Straf- und Zivilkläger Klenner Lars;
 - Fr. 300.- Schadenersatz an den Straf- und Zivilkläger Maqsou Kamil;
 - Fr. 250.- Schadenersatz an die Straf- und Zivilklägerin Konto Diana.
- In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung wird die Zivilklage betreffend Genugtuung des Zivilklägers Hasler von Planta Daniel auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).
- In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung wird die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers Beat Markus Liechti auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).
- Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschrieben.

Weiter wird verfügt:

- Folgende gegenüber Wider Thomas Ralph mit Entscheid des regionalen Zwangsmassnahmengerichts Emmental-Oberaargau vom 15.12.2017 (Verfahren ARR 17 92) angeordneten Ersatzmassnahmen:
 - Verpflichtung, sich wöchentlich einmal persönlich bei der Kantonspolizei Bern, Polizeiwache Burgdorf, Dunantstrasse 1, 3400 Burgdorf, zu

melden und seine Post dort abzuholen (Zustell-domizil);

- Verpflichtung, sich telefonisch unter seiner Rufnummer 076 748 09 05 für die Behörden und die Verteidigung jederzeit erreichbar zu halten bzw. die Behörden und die Verteidigung bei einem verpassten Anruf umgehend zurückzurufen; werden aufgehoben.
- Die gegenüber Wider Thomas Ralph angeordnete Schriftensperre bleibt bestehen.
- Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 in Verbindung mit 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
- Das vorliegende Dispositiv ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
- Schriftlich zu eröffnen:
 - den Parteien
 - Schriftlich mitzuteilen (nach Eintritt der Rechtskraft):
 - der Koordinationsstelle Strafregister
 - dem Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)
 - dem Zwangsmassnahmengericht Emmental-Oberaargau, Gerichtspräsident Blaser (ARR 17 92)
 - der Kantonspolizei Bern, Polizeiwache Burgdorf, Dunantstrasse 1, 3400 Burgdorf (z.H. Pol. C. Kläy)

Die Gerichtspräsidentin: Fankhauser

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntem Aufenthaltes, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Strafverfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, vertreten durch Staatsanwalt Büttiker (BA 2016 551) Anklagebehörde, gegen **Querdiane Ezzedine ben Mohamed**, geboren am 28. März 1965, von Tunesien, unbekanntem Aufenthaltes, amtlich verteidigt durch Fürsprecherin Franziska Marti, Bahnhofstrasse 24, Postfach 89, 2501 Biel/Bienne, Beschuldigter wegen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Die zweite Hauptverhandlung wird auf Mittwoch, 25. April 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ein Tag), Gerichtssaal 114, 1. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel, angesetzt.
- Das Gericht verhandelt in folgender Besetzung:
Gerichtspräsidentin: Koch
Mitglieder: Jost, Stucki
Protokollführerin: von Graffenried
- Vorgeladen werden:
Querdiane Ezzedine ben Mohamed als Beschuldigter mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen. Die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben hat die Anklage persönlich vor Gericht zu vertreten (Art. 337 StPO).
Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO).
Wer einer Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse

bestraft werden. Die säumige Person kann mit den durch ihre Säumnisse verursachten Verfahrenskosten belegt und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 417 und Art. 64 StPO).

Im Falle des Fernbleibens der beschuldigten Person bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren vorbehalten (Art. 336 Abs. 4 und Art. 366 ff. StPO).

4. An der Hauptverhandlung werden von Amtes wegen folgende Beweise abgenommen:
 - Befragung des Beschuldigten
5. Fürsprecherin Marti wird gebeten, dem Gericht spätestens drei Wochen vor der zweiten Hauptverhandlung mitzuteilen, ob sie zwischenzeitlich Kontakt mit ihrem Klienten hatte. In diesem Fall würden die Auskunftspersonen Malan Christophe Guillaume Pierre und Sukumaran Mariarun erneut vorgeladen werden.
6. Das Gericht ist bereit, dem Beschuldigten ein Laisser-Passer auszustellen, falls dies nötig wäre.
7. Für die Dauer der Hauptverhandlung wird ein Arabisch-Übersetzer beigezogen.
8. Die amtlichen Akten werden nur an die Parteianwältinnen und Parteianwälte sowie die Staatsanwaltschaft herausgegeben. Nicht anwaltlich vertretene Parteien haben nach telefonischer Voranmeldung die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Gerichts Einsicht in die amtlichen Akten zu nehmen. Ab 14 Tagen vor dem Verhandlungstermin verbleiben die amtlichen Akten grundsätzlich beim Gericht und können auch von den Parteianwältinnen und Parteianwälten sowie der Staatsanwaltschaft bloss noch nach telefonischer Absprache in den Räumlichkeiten des Gerichts eingesehen werden.
9. Allfällige weitere Verfügungen ergehen später.
10. Zu eröffnen:
 - Ouerdiane Ezzedine ben Mohamed (via Publikation und am bezeichneten Zustellort)
 - Fürsprecherin Marti
 - Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben, vertreten durch Staatsanwalt BüttikerMitzuteilen:
 - den Mitgliedern

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Regionale Schlichtungsbehörden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionale Schlichtungsbehörde
Berner Jura-Seeland, Dienststelle Biel

In Sachen Stockwerkeigentümerschaft Madretschstrasse 45, 2503 Biel/Bienne, alle vertreten durch Rechtsanwältin Céline Herrmann, Spitalstrasse 12, 2501 Biel/Bienne, gegen elf beklagte Parteien, davon **Brühwiler**, Mario, mit unbekanntem Wohnsitz, Beklagter 4, betreffend Kaufvertrag Immobilie mit folgenden sinngemässen Rechtsbegehren:

1. Die beklagten Parteien 1 bis 9 seien zu verurteilen, das verkauf- und werkvertragskonforme Bauwerk ohne Mängel, innert einer nach richterlichem Ermessen festgelegten Frist nach rechtskräftigem Urteil, zu übergeben. Insbesondere unter Vorbehalt der Fertigstellung der folgenden, im Gutachten

vom 11. November 2016 genannten Arbeiten, seien:

- a) Eine Sohlenplatte in der unterirdischen Einstellhalle zu erstellen;
 - b) Die Dichtungs- und Feuchtigkeitsprobleme zu beheben, die einen Wassereintritt im Untergeschoss, im Technikraum, im Keller, im Luftschutzbunker und bei den Fenstern verursachen;
 - c) Ein Glattstrich in den Kellern des Gebäudes 45 sowie in den Kellern, welche sich zwischen den Gebäuden 41 und 43 befinden, zu erstellen;
 - d) Die Baustatik der Gebäude zu gewährleisten und vorhandene Risse in den Gebäuden und an den Fassaden zu beseitigen, insbesondere im Erdgeschoss/auf Höhe des Eingangsbereiches der Gebäude Nr. 41 und 43 und in Bezug auf die defekte Fassade am Gebäude Nr. 41, 4. Stock;
 - e) Die Oberflächen der Treppen neu (mit künstlichen Steinen) zu überziehen;
 - f) Eine Kammer im Untergeschoss neben dem Parkplatz Nr. 01 zu bauen, wie in den Bauplänen der Stockwerkeigentümergeinschaft vorgesehen;
 - g) Drei bedeckte Fahrradunterständen zu bauen;
 - h) Solarzellenpanels zu montieren, welche gemäss der Beschreibung des Verkaufsprospektes vorgesehen waren;
 - i) Die Gebäude den Minergie-Normen anzupassen und das Zertifikat des definitiven Minergie-Labels vorzulegen.
2. Die beklagten Parteien 6 bis 7 seien unter solidarischer Haftung zu verurteilen, den klagenden Parteien einen Betrag von Fr. 1653.80, wachsender Schaden, der entsprechend ergänzt werden kann, nebst Zinsen zu 5% seit dem 5. Mai 2017, aufgrund der Reparaturen der Schäden im Aufzugsschacht infolge Wassereintritts, zu bezahlen.
 3. Alternativ zum Rechtsbegehren 2, die beklagte Partei 6 sei zu verurteilen, den klagenden Parteien einen Betrag von Fr. 1653.80, wachsender Schaden, der entsprechend ergänzt werden kann, nebst Zinsen zu 5% seit dem 5. Mai 2017, aufgrund der Mängelbeseitigung/Reparaturen im Aufzugsschacht infolge Wassereintritts, zu bezahlen.
 4. Alternativ zum Rechtsbegehren 2 und 3, die beklagte Partei 7 sei zu verurteilen, den klagenden Parteien einen Betrag von Fr. 1653.80, wachsender Schaden, der entsprechend ergänzt werden kann, nebst Zinsen zu 5% seit dem 5. Mai 2017, aufgrund der Mängelbeseitigung/Reparaturen im Aufzugsschacht infolge Wassereintritts, zu bezahlen.
 5. Die beklagten Parteien 10 bis 11 seien unter solidarischer Haftung zu verurteilen, den klagenden Parteien ein (nach der Beweisaufnahme) noch zu beziffernder Betrag, nebst Zinsen zu 5%, seit Eintritt der Schäden, als Schadenersatz zu bezahlen.
 6. Alternativ zum Rechtsbegehren 5, sei die beklagte Partei 10 zu verurteilen, den klagenden Parteien ein (nach der Beweisaufnahme) noch zu beziffernder Betrag, nebst Zinsen zu 5%, seit Eintritt der Schäden, als Schadenersatz zu bezahlen.
 7. Alternativ zum Rechtsbegehren 5 und 6, sei die beklagte Partei 11 zu verurteilen, den klagenden Parteien ein (nach der Beweisaufnahme) noch zu beziffernder Betrag, nebst Zinsen zu 5%, seit Eintritt der Schäden, als Schadenersatz zu bezahlen.
 8. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Der Vorsitzende verfügt:

Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Freitag, 9. März 2018, um 13.30 Uhr, Gerichtssaal 114, 1. Stock, Amtshaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel (voraussichtliche Dauer der Verhandlung zwei Stunden), zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Artikel 204 Absatz 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Artikel 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleiches beinhalten.

Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen
- Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger
- Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen

Diese Vorladung ist an die Verhandlung mitzubringen.

Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
Der GL Vorsitzende: Lüthi

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Müller, Anita, von Obermumpf, geboren am 3. Januar 1968, wohnhaft Könizstrasse 275, 3097 Liebefeld.

Zahlungsbefehl Nr. 97099738 vom 26. Oktober 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Köniz, 3098 Köniz.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 8810.65 nebst Zinsen zu 3% seit 26. Oktober 2017.

Fr. 448.25.

Fr. 91.75.

Fr. 680.–.

Fr. 144.25.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2014 gemäss Rechnung vom 22. Mai 2017.

Verzugszins gemäss Steuerrechnung Fr. 448.25.

Noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 91.75.

Bussen, Kosten und Gebühren Fr. 680.–.

Feuerwehriedstersatzabgabe Fr. 144.25.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Müller, Anita, von Obermumpf, geboren am 3. Januar 1968, wohnhaft Könizstrasse 275, 3097 Liebefeld.

Zahlungsbefehl Nr. 7099737 vom 26. Oktober 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 545.25 nebst Zinsen zu 3% seit 26. Oktober 2017.

Fr. 22.50.

Fr. 5.65.

Fr. 490.00.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2014 gemäss Rechnung vom 22. Mai 2017, Verzugszins gemäss Steuerrechnung Fr. 22.50, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 5.65, Bussen, Kosten und Gebühren Fr. 490.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermündigen

Müller, Ulrich, geboren am 31. August 1971, wohnhaft Untergasse 8, 2502 Biel.

Zahlungsbefehl Nr. 97019374 vom 8. Mai 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.
Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne, und deren Kirchgemeinden.
Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiinstrasse 14, 2502 Biel.

Forderungen:
Fr. 29 474.15, zuzüglich Publikationskosten.
Forderungsgrund: 15 Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 29 474.15.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Müller, Ulrich, geboren am 31. August 1971, Untergasse 8, 2502 Biel.

Zahlungsbefehl Nr. 97019772 vom 9. Mai 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.
Gläubigerin: Einwohnergemeinde Biel/Bienne, 2501 Biel.
Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiinstrasse 14, 2502 Biel.

Forderungen:
Fr. 4263.20, zuzüglich Publikationskosten.
Forderungsgrund: Zwei Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 4263.20.
Betreibungs Nr. 9708456, Ausstelldatum VS 25. September 1998, Betreibungsamt Biel, Fr. 1985.70.
Betreibungs Nr. 9902428, Ausstelldatum VS 31. Juli 2000, Betreibungsamt Biel, Fr. 2277.50.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung

als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Wyssen, Kevin, geboren am 9. August 1989, wohnhaft Labrunnenstrasse 10, 3725 Achseten, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 97015397 vom 13. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.
Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Forderungen:
Fr. 7754.70 nebst Zinsen zu 5% seit 16. Dezember 2016.
Fr. 540.–.

Zusätzliche Kosten: Ausstellung Zahlungsbefehl sowie Zustellungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien vom 1. Januar 2016 bis 30. September 2017, KVG Fr. 7754.70 nebst Zinsen zu 5% seit 16. Dezember 2016/Nebenforderung, Mahnspesen vom 16. Juni 2016 bis 12. Oktober 2017 Fr. 540.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Will der Schuldner bei der Betreibung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Artikel 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, deshalb bestreiten, weil kein neues Vermögen vorhanden sei, hat er dies ausdrücklich zu erklären, ansonsten diese Einrede verwirkt ist.

Erläuterungen:

1. Auf Verlangen des Schuldners wird der Gläubiger aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für seine Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).
2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder eines Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tage nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

Die vorstehende Publikation der Betreibungsurkunden ersetzt die persönliche Zustellung derselben an den Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost

Pfändungsurkunde

Morgül, Alattin, unbekannter Nationalität, geboren am 2. Juni 1969, ehemals wohnhaft Chalet Ruth, Hindergässli 8, 3792 Saanen, unbekanntes Aufenthaltsort.

Schuldbetreibung Nr. 97003105 vom 30. Oktober 2017.

Gläubiger: Kanton Aargau und Einwohnergemeinde Bremgarten, 5620 Bremgarten AG.

Vertreterin: Stadt Bremgarten, Finanzen & Controlling, Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten AG.

Forderungen:

Fr. 8060.30 nebst Zinsen zu 5,10% ab 25. Oktober 2017, Ordentliche Steuern 2012, Rechnung vom 11. Mai 2015 Fr. 7822.20 und ordentliche Steuern 2013, Rechnung vom 11. Mai 2015 Fr. 238.10.
Fr. 931.50 Verzugszins bis 24. Oktober 2017.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben stehenden Betreibung am 5. März 2018, 9 Uhr, auf dem Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibensstrasse 11, 3600 Thun, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, vollzogen und dem Gläubiger mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Verlustscheines an den Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland West
3600 Thun

Wyssen, Kevin, geboren am 9. August 1989, wohnhaft Labrunnenstrasse 10, 3725 Achseten, unbekanntes Aufenthaltsort.

Schuldbetreibung Nr. 96014590 vom 8. November 2016.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Forderungen: Fr. 1316.25 nebst Zinsen zu 5% seit 2. Mai 2016.

Fr. 210.– Nebenforderung.

Zusätzliche Kosten: bisherige Betreuungskosten, Kosten Pfändungsankündigung sowie Pfändungsvollzugs- und Publikationskosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 2. März 2018 beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, Postfach, 3800 Interlaken, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 des Gläubigers eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltsort abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost

Betriebsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren).

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen.

Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

Friedli, Heinz und Miranda, wohnhaft Ryschmatt 26, 3425 Willadingen.

Ort der Steigerung: Gantlokal Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, II. OG, 2501 Biel/Bienne.

Datum der Steigerung: 31. Mai 2018, 14 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 16. bis 26. April 2018 beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, auf

Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbegehrens durch die Grundpfandgläubiger.

Eingabefrist bis 20. März 2018.

Steigerungsobjekte:

Port-Grundbuch Blatt Nr. 276 (Wohn- und Geschäftshaus).

Amtlicher Wert: Fr. 716 900.–

Betriebsamtliche Schätzung: Fr. 480 000.–

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, sowie auf die inzwischen erfolgten Änderungen aufmerksam gemacht. Vor dem Zuschlag ist eine Akonto-Zahlung von Fr. 113 000.– zu leisten. Diese hat mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck zu erfolgen. Persönliche Schecks werden nicht angenommen. Die Besichtigung findet am Donnerstag, 3. Mai 2018, um 14 Uhr statt. Telefonische Auskünfte erteilt das Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, Telefon 031 635 95 11 oder 031 635 95 10.

Betriebsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Van der Schalk Kamberg, Carel Jan Adrianus, von den Niederlanden, geboren am 8. April 1940, wohnhaft Chalet Hermance, Solsanastrasse 2, 3792 Saanen;

Kruthoffer van der Schalk Kamberg, Hermance, von den Niederlanden, geboren am 28. September 1945, wohnhaft Chalet Hermance, Solsanastrasse 2, 3792 Saanen;

Van der Schalk Kamberg, Jan Alexander Martinus, von den Niederlanden, geboren am 12. Oktober 1966, wohnhaft Wittenburgerweg 156, 2244CH Wassenaar, Niederlande;

Van der Schalk Kamberg, Emilia Augusta Ilona Eleonora, von den Niederlanden, geboren am 26. September 1969, wohnhaft Crocusstraat 32, 2241VZ Wassenaar, Niederlande;

Garvey-Das, Ellen Veruska, von den Niederlanden, geboren am 21. Dezember 1976, wohnhaft Mayfair Place 1, W1J 8AJ London, Grossbritannien.

Ort der Steigerung: Sitzungszimmer 0.235 (Erdgeschoss, Eingang A), Scheibenstrasse 1, 3600 Thun.
Datum der Steigerung: 3. Mai 2018, 14 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 9. April bis am 19. April 2018 auf.

Ort der Auflage: Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11a, 3600 Thun.

Die Verwertung erfolgt auf Begehren der Pfandgläubigerin im 1. bis 5. Rang

Eingabefrist bis 20. März 2018.

Steigerungsobjekte:

Saanen-Grundbuch Blatt Nr. 6281-1

– Stockwerkeigentum

– ⁴⁴⁷/₁₀₀₀-Anteil an Grundbuch Blatt Nr. 6281 mit Sonderrecht an der 5 1/2-Zimmer-Wohnung im EG mit Nebenraum

– Amtlicher Wert: Fr. 623 800.–

Saanen-Grundbuch Blatt Nr. 6281-2

– Stockwerkeigentum

– ⁵⁵³/₁₀₀₀-Anteil an Grundbuch Blatt Nr. 6281 mit Sonderrecht an der 2 1/2-Zimmer-Wohnung mit zwei Balkonen im OG und DG

– Amtlicher Wert: Fr. 637 590.–

Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung beider Grundstücke als Einheit: Fr. 390 0000.–

Die Grundstücke können am 19. April 2018, 14 Uhr, geführt besichtigt werden (Vor Anmeldung zwingend unter Tel. 031 635 57 57).

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Betriebsamt Oberland
Dienststelle Oberland West

Auflage des Lastenverzeichnisses

GIStec AG, Belpstrasse 4, 3074 Muri bei Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-221.517.008.

Auflagefrist Lastenverzeichnis: 1. bis 20. März 2018.

In der Spezialliquidation nach Artikel 230a Absatz 2 SchKG liegen die Lastenverzeichnisse zu folgenden Grundstücken, welche im Alleineigentum der Schuldnerin sind, auf:

– Madiswil 3 (Kleindietwil)-Grundbuch Blatt Nr. 330, Gebäude, Gässli 16, 4936 Kleindietwil, Gässli 14, 4936 Kleindietwil

– Madiswil 3 (Kleindietwil)-Grundbuch Blatt Nr. 476, Acker, Wiese, Weide, Gässli, 4936 Kleindietwil

– Madiswil 3 (Kleindietwil)-Grundbuch Blatt Nr. 477, Gebäude, Gässli 16, 4936 Kleindietwil

– Madiswil 3 (Kleindietwil)-Grundbuch Blatt Nr. 478, Gartenanlage, Gässli, 4936 Kleindietwil, 3071 Ostermundigen Zust.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Aeschlimann, Markus Beat, von Langnau im Emmental BE, geboren am 16. Oktober 1948, gestorben am 16. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Rütliweg 129, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. November 2017.

Datum der Einstellung: 20. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 900.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Jegatheeswaran, Sinthujan, von Sri Lanka, geboren am 8. Mai 1993, wohnhaft Bethlehemstrasse 175, 3018 Bern, vormals wohnhaft Looslistrasse 43, 3027 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Nallur Angadi Jegatheeswaran», Murtenstrasse 269, 3027 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 16. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kaufmann, Werner Kurt, von Gränichen AG, geboren am 4. April 1932, gestorben am 21. November 2017, wohnhaft gewesen Muristrasse 2, 3123 Belp, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 20. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2130.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

kw la soupe GmbH, Fuhrenstrasse 38, 3098 Schliern bei Köniz.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-109.865.254.

Datum des Auflösungsentscheids: 23. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 16. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der kw la soupe GmbH (UID-Nr. 109.865.254) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Marti, Friedrich, von Rüeggisberg BE, geboren am 26. November 1953, gestorben am 23. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 8, 3303 Zuzwil BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 19. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3200.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Marti, Markus, von Unterlangenegg BE, geboren am 23. Juni 1962, wohnhaft Holzgasse 9, 3322 Urtenen-Schönbühl, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «MARTI MARKUS Ü50+», Langenthalstrasse 84, 4912 Aarwangen.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 19. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Planta Wildenberg-Vladut, Alice Giorgiana, von Susch GR, geboren am 23. April 1970, gestorben am 16. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Schänzlistrasse 21, 3013 Bern, mit Aufenthalt in Wohnen-Pflege Belvoir, 3013 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 21. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3700.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Brugnera, Rizzieri Gaetano, de l'Italie, né le 20 juillet 1976, domicilié Sonville 7, 2534 Orvin, ancien domicilié au chemin du Mauchamp 51, Bienne, titulaire de la raison individuelle «Little Italy Brugnera», Bienne.
Date de l'ouverture de faillite: 25 janvier 2018.
Date de la suspension: 20 février 2018.
Echéance pour l'avance de frais: 10 mars 2018.
Avance de frais: Fr. 5000.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve du recouvrement d'autres provisions.

gewa AG Event-Restaurant, c/o Rudolf Grossenbacher, Hauptstrasse 58, 2556 Schwadernau.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-108.818.588.
Datum des Auflösungsentscheids: 7. Oktober 2017.
Datum der Einstellung: 14. Februar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kohler-Spiegelberg, Charlotte Irene, von Köniz, geboren am 15. Februar 1951, gestorben am 4. August 2017, wohnhaft gewesen Pappelweg 4, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 2. November 2017.
Datum der Einstellung: 16. Februar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Lang, Alexandra, von Tévenon VD, geboren am 30. März 1976, gestorben am 2. Juli 2017, wohnhaft gewesen Haldenstrasse 20, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 16. Oktober 2017.
Datum der Einstellung: 20. Februar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schneider, Viktor, von Buchholterberg, geboren am 29. Juni 1924, gestorben am 21. Januar 2017, wohnhaft gewesen in 2563 Ipsach, mit Aufenthalt im Centre Rochat, Unterer Quai 45, 2502 Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 24. April 2017.
Datum der Einstellung: 6. Februar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Senft-Friedli, Dorly Martha, von Genf, geboren am 1. Juni 1924, gestorben am 6. April 2017, wohnhaft gewesen an der Dorfstrasse 5, 2572 Sutz, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 4. Januar 2018.
Datum der Einstellung: 15. Februar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schatzmann, Beatrice, Floristin, von Brislach, geboren am 12. März 1963, wohnhaft Hogerütiweg 5, 4913 Bannwil.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Januar 2018.
Datum der Einstellung: 20. Februar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Wohntec GmbH, Bernstrasse 61, 3400 Burgdorf.
Datum der Konkurseröffnung: 18. Januar 2018.
Datum der Einstellung: 15. Februar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 4700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Erdin, Michael, von Basel und Gansingen AG, geboren am 28. Januar 1979, gestorben am 3. Januar 2018, wohnhaft gewesen Tiefenastrasse 78, 3004 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Maurer-Eicher, Heidi, von Brügg BE, geboren am 11. April 1932, gestorben am 17. November 2017, wohnhaft gewesen Logis Plus AG, Stapfenstrasse 15, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 26. Januar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Pagano, Carmine Pasquale, von Italien, geboren am 2. April 1972, gestorben am 14. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Funkstrasse 124/907, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Remalko GmbH, Bernstrasse 99, 3122 Kehrsatz.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-115.572.257.
Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

SBC Baumanagement & Consulting AG, Seilerstrasse 9, 3011 Bern.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-104.743.388.
Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Zraggen-Kaiser, Theresia Maria, von Silenen UR, geboren am 17. Juni 1956, gestorben am 11. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Freimettigenstrasse 15, 3510 Konolfingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)
Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinslauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Alic, Dijana, Pflegefachfrau, von Bosnien und Herzegowina, geboren am 27. Januar 1984, wohnhaft Nobsstrasse 11A, 3072 Ostermundigen.
Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2018.
Eingabefrist bis 1. April 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Duinmeijer, Christian, von Hasle bei Burgdorf BE, geboren am 25. November 1970, wohnhaft Käseriweg 2, 3309 Zauggenried, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Innendekorationen, Bodenbeläge und Polstererei Duinmeijer» Käseriweg 3, 3309 Zauggenried.
Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. April 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Eggen, Daniel, Architekt, von Zweisimmen BE, geboren am 8. September 1957, wohnhaft Müllinenstrasse 37, 3006 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Daniel Eggen Architekt», Müllinenstrasse 37, 3006 Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 27. Juni 2017.
Eingabefrist bis 1. April 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Der Schuldner ist Alleineigentümer des folgenden Grundstücks:

Bagnes-Grundbuch Blatt Nr. 3087-2, 1/4 Miteigentum an Bagnes-Grundbuch Blatt Nr. 3087, rue de la Prétaire 141, 1936 Bagnes, autre revêtement dur, 36 m², route, chemin, 52 m², jardin, 378 m², habitation, No. bât. 1442, 87 m².

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Schuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich

innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Erb, Walter, von Oberhof AG, geboren am 19. Dezember 1946, gestorben am 24. Januar 2018, wohnhaft gewesen Hintere Engehaldenstrasse 10, 3004 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 9. Februar 2018. Eingabefrist bis 1. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Hofmann, Matias, Landmaschinenmechaniker, von Rüscheegg BE, geboren am 2. Dezember 1986, wohnhaft Dorf 34, 3156 Riffenmatt. Datum der Konkurseröffnung: 8. Februar 2018. Eingabefrist bis 1. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Iric, Cagtay, Mitarbeiter Innendienst, von Muri bei Bern, geboren am 29. August 1988, wohnhaft Haldenweg 29, 3074 Muri bei Bern. Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2018. Eingabefrist bis 1. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

KOCH ICT AG, Holligenstrasse 43, 3008 Bern. Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-107.811.968. Datum der Konkurseröffnung: 15. Januar 2018. Eingabefrist bis 1. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Leber, Jean-Pierre, von La Chaux-de-Fonds NE, geboren am 12. März 1933, gestorben am 19. Januar 2018, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 49, 3015 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2018. Eingabefrist bis 1. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Stacoff, Beatrix Anna, von Renan BE, geboren am 15. August 1945, gestorben am 18. Januar 2018, wohnhaft gewesen im Zentrum Schöneegg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 9. Februar 2018. Eingabefrist bis 1. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Tonner, Jürgen, Rentner, von Chavannes-sur-Moudon VD, geboren am 3. April 1951, wohnhaft Schlossmatte 6, 3110 Münsingen. Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2018. Eingabefrist bis 1. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bitzi, Adrian, von Udliggen, geboren am 7. Februar 1981, wohnhaft Lerchenweg 16, 2543 Lengnau BE, Inhaber der Einzelfirma «Adrian Bitzi Photography», Lengnau. Datum der Konkurseröffnung: 13. Dezember 2017. Eingabefrist bis 1. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG. Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 13. Dezember 2017, mit Beweismitteln.

Lab Bau Biel GmbH, Schösslistrasse 2a, 2504 Biel/Bienne. Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-308.019.358. Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2018. Eingabefrist bis 1. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 24. Januar 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Heiniger, Walter, von Eriswil BE, geboren am 26. März 1929, gestorben am 18. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Blumenstrasse 9, 4922 Bützberg, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 9. Februar 2018. Eingabefrist bis 1. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Müri, Roland, von Schinznach AG, geboren am 16. Februar 1942, gestorben am 7. November 2017, wohnhaft gewesen Lochmühleweg 7, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 22. Dezember 2017. Eingabefrist bis 1. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Schuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Brugger-Deschwanden, Ruth Doris, von Veltheim AG, geboren am 30. April 1927, gestorben am 24. September 2017, wohnhaft gewesen in 3302 Moosseedorf, mit Aufenthalt im Krankenhaus Iltia, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 1. März 2018 bis 20. März 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 1. März 2018 bis 10. März 2018.

Däniker-Loeliger, Eva Maria, von Zürich, geboren am 2. Februar 1948, gestorben am 3. Mai 2016, wohnhaft gewesen Manuelstrasse 34, 3006 Bern, mit Aufenthalt im ElfenauPark, Elfenaustrasse 50, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 1. März 2018 bis 20. März 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 1. März 2018 bis 10. März 2018.

Hügi, Andreas, von Bern, geboren am 20. Januar 1976, gestorben am 18. August 2017, wohnhaft gewesen Indermühleweg 9, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 1. März 2018 bis 20. März 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 1. März 2018 bis 10. März 2018.

NAVINE GmbH, Dörfli 9, 3303 Jegenstorf.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-231.535.315.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 1. März 2018 bis 20. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 1. März 2018 bis 10. März 2018.

Walther-Fritz, Aloisia, von Wohlen bei Bern, geboren am 9. November 1932, gestorben am 15. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Waldmannstrasse 31, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 1. März 2018 bis 20. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 1. März 2018 bis 10. März 2018.

Walther, Ernst, von Wohlen bei Bern, geboren am 8. Dezember 1930, gestorben am 5. September 2017, wohnhaft gewesen Waldmannstrasse 31, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 1. März 2018 bis 20. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 1. März 2018 bis 10. März 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Iseli, Rolf, von Thunstetten BE, geboren am 11. Mai 1952, gestorben am 6. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Adam-Friedrich-Molz-Gasse 35, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 1. März 2018 bis 20. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 1. März 2018 bis 10. März 2018.

Kräuchi-Anliker, Ursula, von Bärswil, geboren am 7. August 1947, gestorben am 25. Juni 2017, wohnhaft gewesen in 2553 Safnern, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Redernweg 6, 2502 Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 1. März 2018 bis 20. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 1. März 2018 bis 10. März 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Müller, Nadja, Chauffeuse, von Frutigen BE, geboren am 14. Juli 1981, wohnhaft Dorf 64, 3615 Heimenchwand.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 1. März 2018 bis 20. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 1. März 2018 bis 10. März 2018.

Petoun, Stéphane Charles, dipl. Pflegefachmann, von Kamerun, geboren am 30. September 1970, wohnhaft Mittlere Strasse 28, 3600 Thun.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 1. März 2018 bis 20. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 1. März 2018 bis 10. März 2018.

Löschung eines Pfandtitels

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Anlässlich des am 14. Dezember 2017 im Rahmen der konkursrechtlichen Grundstücksverwertung über die Erschliessungsgenossenschaft Ferienhauszone «Hintere Wyermatte II», Zweisimmen, durchgeführten Freihandverkaufs ist folgender dem Konkursamt nicht eingereichter Pfandtitel ungedeckt geblieben und wird somit gelöscht:

1. Pfandstelle, Namen-Papier-Schuldbrief, Fr. 120 000.–, max. 8%, ID. 020-2002/000297, Einzelpfandrechtl. lastend auf Grundbuch Blatt Nr. 2363.

Es wird ausdrücklich auf Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung über die Zwangsvollstreckung von Grundstücken verwiesen, wonach die Veräusserung oder Verpfändung der erloschenen Pfandtitel als Betrug strafbar wäre.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Grimm, Hans Beat, von Langnau im Emmental BE, geboren am 15. Oktober 1927, gestorben am 23. August 2017, wohnhaft gewesen Mattenhofstrasse 4, 3007 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Mon Bijou, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum des Schlusses: 6. Februar 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Arn-Sommer, Margrit, von Studen BE, geboren am 20. Juni 1930, gestorben am 6. Juli 2017, wohnhaft gewesen in 2542 Pieterlen, mit Aufenthalt im Seelandheim Worben, 3252 Worben, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum des Schlusses: 15. Februar 2018.

Biedermann, Rosmarie, von Einsiedeln SZ, geboren am 12. Oktober 1945, gestorben am 30. Juli 2017, wohnhaft gewesen Siedlungsweg 2, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum des Schlusses: 20. Februar 2018.

Schneider, Esther, von Niederönz BE, geboren am 1. Mai 1954, gestorben am 12. August 2017, wohnhaft gewesen Neue Bahnhofstrasse 17, 3297 Leuzigen, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum des Schlusses: 19. Februar 2018.

Wittmann, Eric Oscar, de Schaffhouse, né le 15 mars 1937, décédé le 31 janvier 2017, domicilié de son vivant rue de la Patinoire 21, 2504 Biel/Bienne, en séjour au Home Schlössli, Biel/Bienne, succession répudiée. Date de la clôture: 16 février 2018.

Zimmermann, Marc, de Biel/Bienne, né le 19 février 1964, décédé le 7 mars 2017, domicile de son vivant à 2503 Biel/Bienne, en séjour Beckengässli 7, 8200 Schaffhouse, succession répudiée. Date de la clôture: 20 février 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Huber, Ernst Martin, gewesener Rentner, von Unterlunkhofen AG, geboren am 15. April 1940, gestorben am 11. Juli 2016, wohnhaft gewesen Austrasse 34, 3612 Steffisburg, mit Zustelladresse Altersheim Untere Mühle, Unterdorfstrasse 17, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum des Schlusses: 16. Februar 2018.

Stucki-Hiltbrunner, Ursula Ilse, gewesene Rentnerin, von Oberdiessbach BE, geboren am 28. September 1942, gestorben am 20. Februar 2017, wohnhaft gewesen von May-Strasse 43, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum des Schlusses: 12. Februar 2018.

von Allmen-Meyer, Gertrud Maria, gewesene Hausfrau, von Lauterbrunnen BE, geboren am 12. März 1919, gestorben am 28. Dezember 2016, wohnhaft gewesen in der Gutknecht-Stiftung, Postgässli 7, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum des Schlusses: 22. Februar 2018.

von Gunten, Anton, gewesener Maurer, von Sigriswil BE, geboren am 26. April 1953, gestorben am 19. August 2017, wohnhaft gewesen im Alters- und Pflegeheim Rägeboge, Tschingelstrasse 30, 3655 Sigriswil, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 15. Februar 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Boccardi, Vito, von Italien, geboren am 2. März 1960, gestorben am 8. September 2017, wohnhaft gewesen Kirchfeldstrasse 23, 4917 Melchnau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 16. Februar 2018.

Minder-Flückiger, Hedwig, von Huttwil BE, geboren am 20. Januar 1931, gestorben am 21. Oktober 2017, wohnhaft gewesen im Dahlia Oberaargau AG, Spitalstrasse 51, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 16. Februar 2018.

Muchenberger, Roman, Mechaniker, von Binningen BL, geboren am 13. Januar 1964, gestorben am 4. September 2017, wohnhaft gewesen Bleienbachstrasse 19A, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 20. Februar 2018.

Scheidegger-Karrer, Jda, von Wüssachen BE, geboren am 31. August 1930, gestorben am 28. Juni 2017, wohnhaft gewesen in 3417 Rüegsau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 19. Februar 2018.

Schneeberger-Roth, Elisabeth Luise, von Bleienbach BE, geboren am 5. April 1935, gestorben am 22. Juli 2017, wohnhaft gewesen Weissensteinstrasse 14, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 20. Februar 2018.

Kanton St. Gallen

Lacher, René, von Einsiedeln SZ, geboren am 10. März 1965, gestorben am 13. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Flurhofstrasse 3a, 9500 Wil, vorher Leissigenstrasse 19, 3704 Krattigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 19. Februar 2018.

Konkursamt, Regionalstelle Wil
Jörg Frei, 9500 Wil SG

Kanton Zürich

Lackovic, Boris, von Köniz BE, geboren am 20. Oktober 1966, wohnhaft Weinbergstrasse 60, 8703 Erlenbach ZH, neue Adresse des Schuldners Grüningerstrasse 6, 8133 Esslingen.

Datum des Schlusses: 8. Februar 2018.

Konkursamt Küssnacht
2700 Küssnacht

Bestätigung des Nachlassvertrages

Affolter, Andreas, Neufeldstrasse 3, 3012 Bern. Verhandlung am 20. Februar 2018. Nachlassvertrag bestätigt am 20. Februar 2018.

Der von Andreas Affolter mit seinen Gläubigern abgeschlossene Nachlassvertrag (Dividenden- und Stundungsvergleich) wird gerichtlich bestätigt.

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler
Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung
3008 Bern

Bestätigung des Nachlassvertrages

Horst, Thomas, wohnhaft Mühlemattweg 2, 3425 Koppigen.

Nachlassvertrag bestätigt am 6. Februar 2018.

Der Nachlassvertrag mit Dividendenvergleich (23,88 %) wurde bestätigt. Die Sachwalterin, Anita Nydegger, wurde beauftragt, den Nachlassvertrag zu vollziehen bzw. dessen Vollzug zu überwachen.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau
Zivilabteilung
3400 Burgdorf

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Adelboden und Lenk

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Bergbahnen Adelboden AG, Fuhrenweidli, 3715 Adelboden.

Projektverfasserin: Rieder Bauingenieur AG, Daniel Rieder, Hohle Gasse 19, 3714 Frutigen.

Bauvorhaben: Neubau Transportleitung Silleren-Hahnenmoos und Ergänzung Beschneiungsanlage, Pistenverbreiterung mit Terramuren.

Standorte:

Gemeinde Adelboden, Silleren-Hahnenmoos, Parzellen Nrn. 608, 292, 896, 1869, 521 und 48, UeO Nr. 29a «Tourismusgebiet Chuenisbärgli-Silleren-Hahnenmoos» und LWZ, Touristikgebiet, Landschaftsraum II, Flachmoore, Trockenstandorte, Feuchtgebiete.

Gemeinde Lenk, Parzellen Nrn. 268 und 1487, UeO Beschneiung Metsch/Bühlberg und LWZ, Koordinaten 2.604.298/1.144.324 bis 2.605.613/1.146.156.

Gewässerschutzmassnahme: Entwässerung Beschneiungsleitung und Schieberschacht über separate Leitung in Laveygrube und Chatzenhubelgräbli, Gewässerschutzbereiche A und B.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Artikel 48 WBG
- Bauen im Gewässerraum, Artikel 41c GSchV
- Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24 RPG
- Eingriff in Bestände geschützter Pflanzen, Flachmoore, Tiere, Artikel 20 NHG

Einsprachefrist bis und mit 26. März 2018.

Aufgestellen:

- Bauverwaltung, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden
- Bauverwaltung, Rawilstrasse 22, 3775 Lenk

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellte Profilierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, schriftlich und begründet im Doppel einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Frutigen, 28. Februar 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Grindelwald

Baupublikation

Gesuchstellerin: GGM Gondelbahn Grindelwald-Männlichen AG, Grundstrasse 54, 3818 Grindelwald. Projektverfasserin: Bauspektrum AG, Dorfstrasse 110, 3818 Grindelwald.

Bauvorhaben: Neubau Schlepplift Teiffi Schluetch-Männlichen mit Stationsgebäude und Zuleitung für Strom- und Datenkabel.

Standort: Teiffi Schluetch-Männlichen, Parzelle Nr. 73, Koordinaten 2.638.569/1.162.293, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen (Art. 18 ff. NHG)
- Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 3. April 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Ipsach

Baupublikation

Gesuchsteller: VKA Verband für Kanalisation und Abwasser, Ringstrasse 8, Postfach 302, 2560 Nidau.

Projektverfasserin: Schmid & Pletscher AG, Hauptstrasse 66, 2560 Nidau.

Bauvorhaben: Um-/Ausbau bestehendes Regenrückhaltebecken mit Pumpwerk zu einem Regenüberlaufbecken; erstellen oberirdische Steuerungskabine; erstellen unterirdische Druckleitung.

Standort: Ipsach, Keltenstrasse 49 bis Herdiweg 39, Parzellen Nrn. 882, 701, 534, 538, 535, 13, 938 und 1335, Verkehrsfläche, Landwirtschaftszone und WG 2, Koordinaten 583.765/217.764.

Schutzzone: Schutzgebiet 3.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Artikel 24 ff. RPG

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 26. März 2018.

Auflagestelle: Einwohnergemeinde, Bauabteilung, Dorfstrasse 8, 2563 Ipsach.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau.

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

Meiringen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Schwellenkorporation Meiringen, vertreten durch Kurt Zumbrenn, 3860 Meiringen.

Projektverfasserin: Flotron AG, Gemeindemattenstrasse 4, 3860 Meiringen.

Bauvorhaben: Temporäre Waldrodung eines Waldabschnittes im Gebiet Sytenwald zur Entfernung von Altlasten:

- Rodungsfläche 1050 m² auf der Parzelle Nr. 2
- Ersatzaufforstungsfläche 1050 m² auf der Parzelle Nr. 2

Standort: Sytenwald, Funtenen, Parzelle 2, Koordinaten 652.700/177.300, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)
- Eingriffe in Schutzobjekte nach Artikel 18 ff. NHG
- Baute im Wald (Art. 14 WaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 3. April 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Rudenz 14, Postfach 532, 3860 Meiringen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage-

und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Müntschemier

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde, Dorfstrasse 2, 3225 Müntschemier.

Projektverfasserin: Lüscher & Aeschlimann AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Moosgasse 31, 3232 Ins.

Bauvorhaben: Bodenverbesserung mittels Bodenüberschüttung und Bodenbearbeitung.

Standort: Grossmoos, Parzelle Nr. 31, Koordinaten 2.578.870/1.204.245, Landwirtschaftszone.

Auflagefrist bis 26. März 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3225 Müntschemier.

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind während der Auflagefrist beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Postfach, 3270 Aarberg, schriftlich und begründet im Doppel einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Aarberg, 20. Februar 2018

Regierungsstatthalteramt Seeland

Muri

Baupublikation

Bauherrschaft: Gemeindebetriebe Muri, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Bauvorhaben: Neubau Kanalisation inklusive Wirbelfallschacht und Regenüberlaufbecken sowie Ersatz der Entlastungsleitung zur Aare; temporäre Rodung (Erstellung eines Kontrollschachtes und der neuen Entlastungsleitung zur Aare) (bewilligt mit Gesamtbauentscheid vom 7. Dezember 2017, bbew 474/2016).

Projektänderung vom 10. Januar 2018: Neuer Leitungsverlauf im Bereich Bodenacker, Baumfällgesuch Objekt B202 mit Ersatzpflanzung.

Standort: Muri bei Bern, Bodenacker, Parzellen Nrn. 17, 18, 2068, Landwirtschaftszone, Uferschutzplan Aare, Wald, mittlere bis hohe Gefährdung für Überflutung (Gefahrenindex Ü6, blaues und gelbes Gefahrengebiet) gemäss Gefahrenkarte.

Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern (RRB 1054)
- Waldnaturlandschaft Nr. 356002 «Mettle»
- Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 69 «Belper-Giessen»
- Smaragdgebiet der Berner Konvention (Objekt Nr. 28, Belpau)
- BLN Gebiet 1314 Aarelandschaft Thun-Bern

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzonen nach Artikel 24 RPG

– Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete nach Artikel 6 NSchG, Artikel 18 NHG, Artikel 6, 7 und 15 NSchG

– Eingriff in Auengebiete von nationaler Bedeutung, Artikel 18, 21 und 22 NHG, Artikel 4 und 5 Auenverordnung

– Eingriffe in die Ufervegetation, Artikel 18, 21 und 22 NHG, Artikel 12, 13 und 17 NSchV

– Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach Artikel 18 NHG, Artikel 18 JSG und Artikel 27 NSchG

– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Artikel 48 WBG

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 30. März 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Ostermündigen, 28. Februar 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Niederbipp

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Heinz Roth-Wirz, Rotboden 2, 4704 Niederbipp.

Projektverfasser: Dito Bauherr.

Standort: Parzelle Nr. 1296, Rotboden 2, 4704 Niederbipp.

Bauvorhaben: Erstellen eines Windschutzzaunes.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb der Bauzone nach Artikel 24 RPG
- Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzbereich A, Anschluss an zentrale ARA.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 3. April 2018.

Auflageort: Das Baugesuch liegt während der Büroöffnungszeiten bei der Bauabteilung, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp, zur Einsichtnahme auf.

Es wird auf die Gesuchsakten sowie die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen, Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsansprüche sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauabteilung Niederbipp, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp, einzureichen.

Niederbipp, 22. Februar 2018

Bauabteilung Niederbipp

Oberbalm

Baupublikation

Bauherrschaft: Peter und Rudolf Spycher, Steinboden 148a/146, 3096 Oberbalm.

Vertreter: Peter Spycher, Steinboden 148a, 3096 Oberbalm.

Projektverfasserin: Agrarbauten GmbH, Jürg Tschan, Talackerstrasse 81, 3604 Thun.

Bauvorhaben: Abbruch Schopf Nr. 148; Neubau Boxenlaufstall für Mutterkühe mit Güllekasten; erstellen Regenabwasserleitung mit Einleitung in den Bülgrabe.

Standort: Oberbalm, Steinboden 146, Parzellen-Nr. 281, Landwirtschaftszone, Koordinaten 2.599.800/1.190.350.

Schutzgebiet: BLN-Gebiet 1320 Schwarzenburgerland mit Sense- und Schwarzwasserschluft.

Gewässerschutzmassnahme: Gewässerschutzbereich A. Die Grundstückentwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzabwasser wird der neuen abflusslosen Grube und das Regenabwasser dem Bülgrabe zugeführt.

Hinweis: Bauen im Gewässerraum (Art. 41 GSchV), das Bauvorhaben beansprucht eine Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG).

Gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sowie die Artikel 12 und 12a-g des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird das Bauvorhaben voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV) / Bauten und Anlagen in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff RPG)

Einsprachefrist bis und mit 30. März 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Oberbalm, Dorf, 3096 Oberbalm.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 28. Februar 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Rüeggisberg

Baupublikation

Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern.

Projektverfasserin: STRAPAG Strahm und Partner AG, Dieter Strahm, Birkenweg 8, 3250 Lyss.

Bauvorhaben: Austausch und Erhöhung der bestehenden Mastanlage um 3,02 m; Montage von zwei Mobilfunkantennen mit Verstärkereinheiten; Abbruch technischer Schrank und Integration neuer technischer Raum; Erweiterung des Anbaues am bestehenden Gebäude.

Standort: Rüeggisberg, Rüeggisberg-Egg, Parzelle Nr. 908, Landwirtschaftszone, Koordinaten 599.870/186.247.

Schutzzone: BLN 1320 Schwarzenburgerland mit Sense- und Schwarzwasserschluft.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)

Einsprachefrist bis und mit 30. März 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Dorfstrasse 28, 3088 Rüeggisberg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 28. Februar 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Saxeten

Baupublikation

Gesuchstellerin: Industrielle Betriebe Interlaken, Fabrikstrasse 8, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Rückbau Druckbrecherschacht; Wiederherstellung Terrain.

Standort: Allmi, Parzelle Nr. 30, Koordinaten 2.629.470/1.163.190, Wald/Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Bauzone (Art. 24 RPG)
- Nichtforstliche Baute im Wald (Art. 14 WaV)

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3813 Saxeten.

Auflage- und Einsprachefrist bis 29. März 2018.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Ausserordentliche Baugesuche

Köniz

Ausnahmegesuch nach Artikel 24d RPG

Gesuchsteller: Jonas + Barbara Gräub, Augasse 32, 3206 Gammern.

Projektverfasserin: ARGE Pawlik+Wiedmer GmbH, Architekten und Planer, Hochfeldstrasse 8, 3012 Bern.
Standort: Schöneeggstrasse 89, 3173 Oberwangen, Parzelle Nr. 2339.

Bauvorhaben: Verschiebung Standort Coiffeursalon und Neubau zweigeschossige Wohnung im Ökonomieteil.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone.

Inventar: Gebäude Nr. 89 schützenswert und K-Objekt gemäss kommunalem und kantonalem Inventar; schützenswerte Baugruppe Nr. 32 gemäss kommunalem Inventar; Baugruppe O gemäss kantonalem Inventar.

Schutzzone: Ortsbildschutzgebiet Nr. 5.5.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 3. April 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauinspektorat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Bauinspektorat Köniz

Köniz

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Ulrich Hänni, Nydeggstrasse 7, 3148 Lanzenhäusern.

Projektverfasser: GLB Berner Mittelland, Sensemattstrasse 150, 3174 Thörishaus.

Standort: Sollmattweg 30, 3147 Mittelhäusern, Parzelle 2179.

Bauvorhaben: Neubau Autounterstand.

Beanspruchte Ausnahme:

- Artikel 64 BauR für das Unterschreiten des Strassenabstandes

Nutzungszone: Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Landschaftsschutzgebiet Nr. 7.2.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 3. April 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauinspektorat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Bauinspektorat Köniz

Muri

Ausserordentliche Baugesuche

Bauherrschaft/Projektverfasserin: Einwohnergemeinde Muri bei Bern, Bauverwaltung, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Bauvorhaben: Einbau einer Türe im 1. OG; Neubau Geländer für die neu begehbbare Terrasse; Sanierung bestehendes Flachdach.

Standort: Muri, Krieglweg 40, Parzelle Nr. 1250, Koordinaten 2.604.050/1.196.950.

Gewässerschutzbereich: Grundwasserschutzzone S3. Schutzzone/Schutzobjekt: Uferschutzzone Aare, Naturschutzgebiet Aarelandschaft Bern-Thun, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler/erhaltenswertes Objekt, Baugruppe.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Anlage im Naturschutzgebiet, gemäss Anhang IV Baureglement, nach Artikel 6 und 7 NSchG
- Anlage in Waldesnähe nach Artikel 25 ff. KWaG

Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerraum.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachefrist bis und mit 30. März 2018.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Ostermundigen, 28. Februar 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Vechigen

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Claudia und Stefan Schwärzler, Bernstrasse 43, 3067 Boll.

Projektverfasserin: vollenwyder architektur gmbh, Christoph Vollenwyder, Eichenweg 2, 3076 Worb.

Bauvorhaben: Neubau Biopool mit Überlauf in Lindentalbach, Nachträgliches Baugesuch für: Umnutzung Ökonomiebereich zu Gewerbe, neue Umgebungsgestaltung, neue Entwässerung des Grundstückes.

Standort: Bernstrasse 43, Parzelle Nr. 651, 3067 Boll.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Das Schmutzwasser wird in die Güllengrube gesammelt. Das Meteorwasser wird versickert und mit Überlauf in den Lindentalbach geleitet.

Schutzzone: Gewässerschutzbereich B.

Einsprachefrist bis 30. März 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauabteilung Vechigen, Kernstrasse 1, 3067 Boll.

Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsbegehren sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Einwohnergemeinde Vechigen

Die Bauabteilung

Wimmis

Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Wimmis.

Bauvorhaben: Verlegen des 1 m breiten Fussweges auf einer Länge von 85 m nach Erosion durch Simme.

Standort: Gemeinde Wimmis, Brodhüsi, Parzelle Nr. 85, LWZ, Koordinaten 2.614.855/1.170.166.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 26. März 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Bahnhofstrasse 7, 3752 Wimmis.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 22. Februar 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Biglen

Überbauungsordnung ZPP Nr. 9 «Arnistrasse» Geringfügige Änderung (BauV – Art. 122 Abs. 7) Genehmigung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat die vom Gemeinderat Biglen am 11. Mai 2016 und 14. Juni 2017 beschlossene geringfügige Änderung der Überbauungsordnung

ZPP Nr. 9 «Amistrasse» am 19. Februar 2018 in Anwendung von Artikel 61 BauG genehmigt.

Diese Genehmigung wird gestützt auf Artikel 110 BauV bzw. Artikel 45 GV öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, schriftlich und begründet in zwei Doppelten, Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG).

Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Die Überbauungsordnung ZPP Nr. 9 «Amistrasse» kann bei der Gemeindeverwaltung, Hohle 19, 3507 Biglen, eingesehen werden.

Biglen, 28. Februar 2018
Gemeinderat Biglen

Diemtigen

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Andres Wiedmer, Meniggrund 14, 3756 Zwischenflüh.

Projektverfasser: Gobeli Bau, 3792 Saanen.

Bauvorhaben: Neubau Scheune mit Jauchegrube.

Standort: Parzelle Nr. 1020.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikation.

Auflagestelle: Bauverwaltung Diemtigen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Herrnigen

Öffentliche Planaufgabe mit teilweiser Mitwirkung

Planaufgabe und Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Mitwirkung nach Artikel 58 Baugesetz

- A) Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum
- B) Änderung Baureglement mit Ergänzung Artikel 5a und Anpassung Artikel 18
- C) Erweiterung ZöN Friedhof
- D) Waldfeststellung nach Artikel 10.2 WaG

Der Gemeinderat Herrnigen bringt, gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 sowie zwei Waldfeststellungen gemäss Artikel 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 2 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 zur öffentlichen Auflage.

Der Gemeinderat Herrnigen bringt gestützt auf Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Zonenplanänderung C und die Waldfeststellung D zudem zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Zur Einsichtnahme liegen auf:

– Erläuterungsbericht zu A + B

– Kurzbericht zu C + D

– Vorprüfungsbericht vom 10. Mai 2016

– Vorprüfungsbericht vom 22. Februar 2018

Betroffene Parzellen:

D: 12, 319

Auflage- und Einsprachefrist: 1. März bis 3. April 2018.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeinde Herrnigen einzureichen. Eine Einsprache bzw. Rechtsverwahrung muss eindeutig das Vorhaben bezeichnen, auf welches Bezug genommen wird. Gegebenenfalls sind mehrere Einsprachen bzw. Rechtsverwahrungen einzureichen.

Einspracheverhandlungen: Allfällige Einspracheverhandlungen werden am 6. April 2018, vormittags, stattfinden. Allfällige Einsprecher werden gebeten, sich für diesen Tag bereitzuhalten.

Mitwirkung

Während der Auflagefrist kann zur Zonenplanänderung C und zur Waldfeststellung D zudem jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Gemeindeschreiberei Herrnigen zu richten.

Hinweis: Mitwirkungseingaben sind gesondert von Einsprachen und Rechtsverwahrungen einzureichen und entsprechend zu bezeichnen. Zu Mitwirkungseingaben werden keine Verhandlungen geführt.

Gemeinderat Herrnigen

Landiswil

Friedhof Landiswil

Aufhebung Gräberfeld

Der Gemeinderat hat, gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglement beschlossen, im Frühling 2018 die Gräber mit Bestattungsdaten 1987 bis 1992 aufzuheben.

Soweit wie möglich werden die Angehörigen direkt über die bevorstehenden Grabaufhebungen informiert.

Grabmäler, Grabeinfassungen und Pflanzen können nach vorheriger Rücksprache mit Frau Doris Blaser-Aeschlimann, Friedhofgärtnerin, Grunholz 3, 3434 Landiswil, Tel. 031 701 27 71, bis 30. April 2018 von den Angehörigen bzw. Grabunterhaltungspflichtigen behändigt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird über die Gräber bestimmt und deren Räumung veranlasst.

Für allfällige Fragen stehen die Gemeindeverwaltung oder die Friedhofgärtnerin gerne zur Verfügung.

Landiswil, 21. Februar 2018
Gemeinderat Landiswil

Linden

Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat von Linden bringt, gestützt auf Artikel 35 und Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), die folgenden Akten zur öffentlichen Auflage:

A) Zonenplanänderungen Zentrum Parzellen Nrn. 706 und 883
Ein-, Um- und Auszonung

B) Änderung Baureglement
Ergänzung von Artikel 2 (Mindestnutzung für die Einzonung)

Auflage- und Einsprachefrist: 22. Februar bis 22. März 2018.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der betreffenden Einsprache- und Aufgabestelle (vgl. unten) einzureichen. Eine Einsprache bzw. Rechtsverwahrung muss eindeutig das Vorhaben bezeichnen, auf welches Bezug genommen wird. Gegebenenfalls sind mehrere Einsprachen bzw. Rechtsverwahrungen einzureichen.

Einsprache- und Aufgabestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfplatz 2, Postfach 33, 3673 Linden BE, zuhanden des Gemeinderates.

Einspracheverhandlungen: Allfällige Einspracheverhandlungen werden in der Gemeinde Linden am 26. März 2018 (nachmittags) stattfinden. Allfällige Einsprecher werden gebeten, sich für dieses Datum bereit zu halten.

Weiter liegen lediglich zur Einsichtnahme auf:

– Erläuterungsbericht

– Vorprüfungsbericht vom 2. Oktober 2017

Gemeinderat Linden

Walterswil

Öffentliche Auflage der Nomenklatur der Gemeinde Walterswil, Los 2

Die Nomenklatur der Gemeinde Walterswil ist neu erstellt worden. Der Nomenklaturplan mit dazugehörigem Namensverzeichnis liegt vom 26. Februar 2018 bis 26. März 2018 während der normalen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, Dorf, Walterswil, öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG, Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ist die Mutation 2017/3 hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeolG, Art. 39).

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk (Nomenklatur) durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Die aufgelegten Akten erlangen alsdann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV, Artikel 29).

Walterswil, 19. Februar 2018

Der Gemeinderat

**Redaktionsschluss:
Freitag, 10 Uhr**

**Haben Sie Fragen im Zusammenhang mit Ihrem Amtsblattabonnement
oder möchten Sie das Amtsblatt des Kantons Bern abonnieren?**

Wenden Sie sich bitte an unseren Abonnementsdienst:

E-Mail amtsblattabo@gassmann.ch oder Telefon 032 344 82 15

Offene Stellen in der Verwaltung des Kantons Bern

Weitere Stellenangebote sowie Informationen zu den Anstellungsbedingungen der Verwaltung des Kantons Bern finden Sie unter www.be.ch/jobs.

Anmeldestelle	Offene Stelle	Aufgabenkreis/Erfordernisse/Bemerkungen	Amtsantritt	Anmelde-termin
Erziehungsdirektion des Kantons Bern Generalsekretariat Administration und operativer Support Kennziffer xxx.xx/xx Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern Kontaktperson: Marc Lenzinger, Leiter Abteilung Informatikdienste E-Mail: marc.lenzinger@erz.be.ch	ICT-Projektleiter/in ICT-Change-Release-Manager/in 100% Befristet bis 31.12.2022	Die Abteilung Informatikdienste ist für die Informatik der Erziehungsdirektion zuständig. In dieser Funktion unterstützt sie die Ämter und Schulen der Erziehungsdirektion (ERZ) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Sicherstellung eines effizienten, hoch verfügbaren Betriebs. Als ICT-Projektleiter/in / ICT-Change- & Release-Manager/in sind Sie verantwortlich für die Leitung der Einzelprojekte sowie der grossen Teilprojekte im Bereich EDUBERN und der Verwaltung der Erziehungsdirektion. Sie stellen die Leistungserbringung bezüglich Lieferobjekten, Terminen, Kosten und Risiken sicher, führen das Projektteam und etablieren die Projektorganisation innerhalb der Abteilung Informatikdienste. Für diese verantwortungsvolle Aufgabe bringen Sie ein abgeschlossenes Bachelor-Studium in Wirtschaftsinformatik mit oder ein Bachelor-Studium in Betriebswirtschaft mit Weiterbildung im Bereich Informatik. Sie haben bereits Erfahrung im ICT-Projektmanagement sowie im ICT-Change- & Releasemanagement. Ihre Arbeitsweise ist sehr selbstständig, exakt und gut strukturiert. Sie verfügen über gute analytische Fähigkeiten, denken vernetzt und besitzen ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten. Sehr gute MS-Office Kenntnisse und stilsicheres Deutsch in Wort und Schrift sowie mündliche Französischkenntnisse runden Ihr Profil ab.	nV	



**Notariat
Advokatur
Verwaltung**

**Kirchgasse 9
Postfach 529
3550 Langnau
Telefon 034 408 00 40**

Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir **per sofort** oder **nach Vereinbarung** eine/n zuverlässige/n und einsatzfreudige/n

Notariatsangestellte/n (Arbeitspensum 80 – 100 %)

mit folgenden wesentlichen Aufgaben und Arbeiten

- selbständige Vorbereitung und Bearbeitung von Notariats-Geschäften aller Art, Redaktion von Urkunden und Verträgen, Korrespondenzen und Telefone
- Abrechnung von Notariats- und Anwaltsgeschäften mit Buchhaltungs-Programm ALAN (inkl. Modul ORMA/DEBI)
- Assistenz bei der Kanzleiführung, eventuell Übernahme der Gesamt-Verantwortung
- Koordination der Aufträge und Arbeiten
- Assistenz bei der Lehrlings-Ausbildung
- Ausfüllen von Steuererklärungen
- Termin- und Fristenkontrolle

Sie verfügen über

- Abschluss Kaufmann/Kauffrau EFZ
- EDV-Anwender-Kenntnisse (Word, Excel)
- Praxis als Sachbearbeiterin in Notariats-Kanzlei
- Fachausweis für Notariatsangestellte (erwünscht, jedoch nicht Bedingung)

Sie sind **initiativ, kommunikativ, teamfähig und belastbar** und freuen sich über die tägliche Zusammenarbeit mit Kunden. Sie verfügen über organisatorische Fähigkeiten, denken vernetzt und sind verantwortungsbewusst. Zudem zeichnen Sie sich durch stilsichere Deutsch-Kenntnisse, eine selbständige, exakte und strukturierte Arbeitsweise aus.

Wir bieten Ihnen

- abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen
- Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung
- Motiviertes, kollegiales Team

Auskünfte zum Arbeits- und Tätigkeitsgebiet erteilt Ihnen gerne Melanie Althaus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungs-Unterlagen.

Landnotariat + Advokatur, Kirchgasse 9, 3550 Langnau
Telefon 034/408.00.40
langnau@landnotariat.ch

A218050



BEEINDRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint

www.gassmann.ch

Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. Zusammenarbeit. Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. Einsendetermin. Annahmeschluss Freitag, 10 Uhr. Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link www.simap.ch erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. Amtliche Publikationen. Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. Redaktionelles. In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. Manuskripte. Zu publizierende Texte können per E-Mail (amtsblatt@gassmann.ch, im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. Papierformat. Für Publikationsaufträge ausschliesslich Normalformat A4 (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. Briefadresse. Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel; bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. Jedesmal Postleitzahl. Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. Telefonische Aufträge. Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen, nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. Gebührenpflichtige Publikationen. Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.–; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. Gratis-Publikationen. Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken «GRATIS» und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss Weisung der Staatskanzlei hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. Verantwortung, Haftung. Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.